

# Großkommentare der Praxis





Wieczorek/Schütze

# Zivilprozeßordnung und Nebengesetze

Großkommentar

**3., völlig neu bearbeitete Auflage**

begründet von

Bernhard Wieczorek

herausgegeben von

Rolf A. Schütze

**Dritter Band**

§§ 542–703 d

**1. Teilband**

§§ 542–591

Bearbeiter:

§§ 542–566 Hanns Prütting  
§§ 567–577 Volker Michael Jänich  
§§ 578–591 Hans-Günther Borck



RECHT

**De Gruyter Recht · Berlin**

Stand der Bearbeitung: 1. Juli 2005

Zitervorschlag z. B.: Wieczorek/Schütze/*Prütting* § 542 ZPO Rdn. 10

ISBN-13: 978-3-89949-126-5

ISBN-10: 3-89949-126-2

*Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek*

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2005 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, D-06773 Gräfenhainichen

Druck: H. Heenemann GmbH & Co., D-12103 Berlin

Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer Classic GmbH, Berlin

Printed in Germany

## Die Bearbeiter der 3. Auflage

- Professor Dr. **Hans-Jürgen Ahrens**, Universität Osnabrück, Richter am OLG Celle  
Professor Dr. **Dorothea Assmann**, Universität Potsdam  
Professor Dr. **Ekkehard Becker-Eberhard**, Universität Leipzig, geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht  
Rechtsanwalt **Hans-Günther Borck**, Hamburg  
Richter am BGH Dr. **Wolfgang Büscher**, Mülheim/Ruhr  
Rechtsanwalt Dr. **Lothar Gamp**, Brandenburg  
Vors. Richter am OLG **Uwe Gerken**, Oldenburg  
Professor Dr. **Rainer Hausmann**, Universität Konstanz  
Professor Dr. **Burkhard Heß**, Universität Heidelberg  
Professor Dr. **Volker Michael Jänich**, Universität Jena  
Rechtsanwalt beim BGH **Hans-Eike Keller**, Karlsruhe  
Dr. **Rainer Kemper**, Universität Münster  
Professor Dr. **Thomas Klicka**, Universität Münster  
Professor Dr. **Roman Loeser**, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer  
Professor Dr. **Wolfgang Lüke**, LL.M. (Chicago), Universität Dresden, Direktor des Instituts für Ausländische und Internationale Rechtsangleichung, Richter am OLG Dresden  
Professor Dr. **Heinz-Peter Mansel**, Universität zu Köln, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht  
Professor Dr. **Dirk Olzen**, Universität Düsseldorf  
Professor Dr. **Christoph G. Paulus**, LL.M. (Berkeley), Humboldt-Universität zu Berlin  
Professor Dr. **Egbert Peters**, Universität Tübingen  
Professor Dr. **Hanns Prütting**, Universität zu Köln, Direktor des Instituts für Verfahrensrecht  
Richter am LG Dr. **Hartmut Rensen**, Aachen  
Professor Dr. **Mathias Rohe**, M.A., Universität Erlangen, Richter am OLG Nürnberg  
Rechtsanwalt Dr. **Stephan Salzmann**, Dipl.-Kfm., Steuerberater, München  
Professor Dr. Dr. h.c. **Wilfried Schlüter**, Universität Münster  
Professor Dr. **Klaus Schreiber**, Universität Bochum  
Rechtsanwalt Dr. **Rolf A. Schütze**, Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität Tübingen  
Professor Dr. **Stefan Smid**, Universität Kiel  
Rechtsanwalt Dr. **Anton Franz Steiner**, München  
Professor Dr. **Barbara Stichelbrock**, FernUniversität Hagen  
Rechtsanwalt Dr. **Karl-Alfred Storz**, Stuttgart  
Rechtsanwalt Dr. **Roderich C. Thümmel**, LL.M., Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität Tübingen  
Professor Dr. **Helmut Weber**, LL.B., Großbritannien-Zentrum der Humboldt-Universität zu Berlin



## **Inhaltsübersicht**

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XI
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur . . . . .	XXV

## **Zivilprozeßordnung**

### **DRITTES BUCH**

#### **Rechtsmittel**

§§

Zweiter Abschnitt. Revision . . . . .	542–566
Dritter Abschnitt. Beschwerde . . . . .	567–577
Titel 1. Beschwerde . . . . .	567–573
Titel 2. Rechtsbeschwerde . . . . .	574–577

### **VIERTES BUCH**

#### **Wiederaufnahme des Verfahrens**

Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . .	578–591
---	---------



## Vorwort

Die gesetzgeberischen Turbulenzen im Rechtsmittelrecht haben – jedenfalls vorläufig – ihr Ende gefunden. So kann dieser Teilband, der die Kommentierung der Bestimmungen der Revision, Beschwerde und Wiederaufnahme des Verfahrens enthält, endlich erscheinen. Die Autoren haben eine schwere Bürde getragen, mussten sie doch dem Reformeifer des Gesetzgebers immer wieder Tribut zollen und ihre Erläuterungen kontinuierlich und nicht unerheblich „updaten“.

Die mannigfachen Verzögerungen haben ein Gutes gehabt. Rechtsprechung und Schrifttum zu dem geänderten Recht konnten allenthalben berücksichtigt werden.

Die restlichen Bände werden in kurzer Reihenfolge erscheinen.

Stuttgart, Berlin, im Mai 2005

Rolf A. Schütze



## Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
Abk.	Abkommen
Abl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
AbLEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AblEU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
A. C.	The Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis [Band (Jahr) Seite]
ADSp.	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft, auch Amtsgericht, auch Ausführungsgesetz, auch Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen (Jahr, Seite)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
AGS	Anwaltsgebühren spezial
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AktG	Aktiengesetz
All E. R.	All England Law Reports
allg.	allgemein
allg.M	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
aM	anderer Meinung
AMBl BY	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge
AMG	Arzneimittelgesetz
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int. L.	American Journal for International Law
amtl.	amtlich
ÄndAbk.	Änderungsabkürzung
ÄndG	Änderungsgesetz (Gesetz zur Änderung)
ÄndVO	Änderungsverordnung (Verordnung zur Änderung)
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung

## Abkürzungsverzeichnis

AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
App.	Corte di appello (Italien); Cour d'appel (Belgien, Frankreich)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Arb. Int.	Arbitration International
ArbuR	Arbeit und Recht
arg.	argumentum
Art.	Artikel
art.	article
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht
arg.	argumentum
AusfG	Ausführungsgesetz
AusfVO	Ausführungsverordnung
Ausg.	Ausgabe
ausl.	ausländisch
AuslInvestmG	Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az	Aktenzeichen
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Amtliche Sammlung
BAnz.	Bundesanzeiger
BauR	Baurecht
bay.	bayerisch
bay EG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter (Jahr, Seite)
BayVerfGH	Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs; ferner ab 04. 1951 des Bayerischen Dienststrafhofs und ab 05. 1952 des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte
BB	Der Betriebs-Berater (Jahr, Seite)
BBergG	Bundesberggesetz
BBl.	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeitung
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BegLV	Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden
begr.	begründet
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
belg.	belgisch
Bem.	Bemerkung
Ber.	Bericht
BerDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
ber.	berichtigt

## Abkürzungsverzeichnis

bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
bestr.	bestritten
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BezG	Bezirksgericht
BfA	Bundesanstalt für Arbeit
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs
BFH/NV	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFH-PR	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs für die Praxis der Steuerberatung
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Systematische Sammlung der Entscheidungen des BGH
BGHST	(wie BGHZ → statt „Zivilsachen“ = Strafsachen)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen. Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
BinSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BinSchVerfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen
Bl.	Blatt
BLAH	Baumbach/Leitebach/Albers/Hartmann – Kommentar zu ZPO
BNotO	Bundesnotarordnung
BORA	Berufsordnung der Rechtsanwälte
BörsG	Börsengesetz
BPatG	Bundespatentgericht
BR	Bundesrat
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAK-Mitt	BRAK-Mitteilungen
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR(-Drucks.)	Bundesrat(-sdrucksache)
Breith.	Sammlung von Entscheidungen aus dem Sozialrecht. Begr. v. Breithaupt
brit.	britisch
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts, Amtliche Sammlung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt (Teile I, II und III; Jahr, Seite)
BT(-Drucks.)	Bundestag(-sdrucksache)
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Amtliche Sammlung
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, Amtliche Sammlung
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
BYIL	The British Yearbook of International Law

## Abkürzungsverzeichnis

C.A.	Court of Appeal (England)
Cahiers dr. europ.	Cahiers de droit européen
Cass. Civ. (com., soc.)	Cour de Cassation (Frankreich/Belgien), Chambre civile (commerciale, sociale)
Cass. (Italien) S.U.	Corte di cassazione, Sezioni Unite
Cc (cc)	Code civil (Frankreich/Belgien/Luxemburg); Codice civile (Italien)
ch.	chapter
Ch. D.	Chancery Divison
CIM	Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemins des fer; Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr
CISG	Convention on the International Sale of Goods (Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf)
CIV	Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (Anlage A zum COTIF)
Civ. J. Q.	Civil Justice Quarterly
Clunet	Journal du droit international (Frankreich)
C.M.L.R.	Common Market Law Reports
CML Rev.	Common Market Law Review
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr
COTIF	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr
Cour sup.	Cour supérieure de justice (Luxemburg)
CPC, cpc	Codice di procedura civile (Italien). Code de procédure civile (Frankreich/Belgien/Luxemburg)
CPO	Civilprozeßordnung
CR	Computer und Recht
DAR	Deutsches Autorecht
das.	daselbst
DAVorm	Der Amtsvormund
DB	Der Betrieb (Jahr, Seite)
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
DGWR	Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht (Jahr, Seite)
d.h.	das heißt
d. i. P.	Droit international privé
Dir. Comm. Int.	Diritto del commercio internazionale
Dir. Com. Scambi int.	Diritto comunitario negli scambi internazionali
Diske	Diskussionsentwurf
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz, Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtspolitik
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift (früher: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins, DNotV)
doc.	document
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRpfl	Der Deutsche Rechtspfleger
DRZ	Deutsche Richterzeitung
Drucks.	Drucksache

## Abkürzungsverzeichnis

D. S.	Recueil Dalloz Sirey
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
dt	deutsch
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift
DJT	Deutscher Juristentag
DuR	Demokratie und Recht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO	Durchführungsverordnung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entwurf
€	Euro
E. C. C.	European Commercial Cases
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EFTA	European Free Trade Association
EG	Einführungsgesetz; Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EG-ZustDG	EG-Zustellungsdurchführungsgesetz
EheG	Ehegesetz
Einf.	Einführung
EinfG	Einführungsgesetz
EingV	Einigungsvertrag
Einl.	Einleitung
EMRK	(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ENA	Europäisches Niederlassungsabkommen
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
ErbbauVO	Verordnung über das Erbbaurecht
Erg.	Ergebnis
Erl.	Erläuterung
EÜ	(Genfer) Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
EuBVO	Europäische Beihilfeverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft, Amtliche Sammlung
EuGVÜ	(Europäisches) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuVuFVO	Europäische Verwaltungs- und Vollstreckungsverordnung
EuR	Europarecht
Europ. L. Rev.	European Law Review
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVO	Europäische Zustellungsverordnung
EV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag –

## Abkürzungsverzeichnis

evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWZ	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzFamR aktuell (EzF)	Entscheidungssammlung zum Familienrecht aktuell

f	folgend
FamG	Familiengericht
FamR	Familienrecht
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FamS	Familiensenat
ff	fortfolgende
FG	Finanzgericht; Festgabe; Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
Foro it.	Foro italiano
franz.	französisch
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FS	Festschrift
Fundst.	Fundstelle
FuR	Familie und Recht

G.	Gesetz
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais (Frankreich)
GBBerG	Grundbuchbereinigungsgesetz
GBI	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
g. E.	gegen Ende
geänd.	geändert
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GesVollO	Gesamtvollstreckungsordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
Giur it.	Giurisprudenza italiana
GK	Großkommentar
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GmS-OBG	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GöttDiss grds.	Göttinger Dissertation grundsätzlich
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

## Abkürzungsverzeichnis

GrS	Großer Senat
GS	Gedächtnisschrift
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
GVKostG	Gerichtsvollzieherkostengesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H	Heft
HaftpflG	Haftpflichtgesetz
HausTWG	Haustürwiderrufsgesetz
HBÜ	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen
H. C.	High Court
Hdb.	Handbuch
HessVGRspr	Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte
HGB	Handelsgesetzbuch
HinterlO	Hinterlegungsordnung
HKO	Haager Landkriegsordnung
hL	herrschende Lehre
H. L.	House of Lords
hM	herrschende Meinung
H. R.	Hoge Raad (Niederlande)
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hs	Halbsatz
HZPÜ	Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
IGH	Internationaler Gerichtshof
iE (i. E.)	im Einzelnen
i. Erg.	in Ergänzung
ieS	im engeren Sinne
ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
iO	in Ordnung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
iSd.	im Sinne des
iSv.	im Sinne von
i. ü.	im übrigen
iVm.	in Verbindung mit
IWB	Internationale Wirtschaftsbriefe
IWF	Internationaler Währungsfond
iwS	im weiteren Sinne
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
i. Zw.	im Zweifel

## Abkürzungsverzeichnis

JA	Juristische Arbeitsblätter
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
JbIntR	Jahrbuch für Internationales Recht
JBl.	Justizblatt; Juristische Blätter (Österreich)
J. Bus. L.	The Journal of Business Law (England)
JbRR	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
jdf.	jedenfalls
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechtes
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
JMBL	Justizministerialblatt
JMBLNrw	Justizministerialblatt von Nordrhein-Westfalen
JN	Jurisdiktionsnorm (Österreich)
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JR	Juristische Rundschau
Judicium	Vierteljahresschrift für die gesamte Zivilrechtspflege (1.1928–5.1933; Jahr, Seite)
JURA	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das juristische Büro
JurTag(s)	Juristentag(s)
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz, Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg
JVBl	Justizverwaltungsblatt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften
Kap	Kapitel
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
KGBL	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KO	Konkursordnung
KonsulG	Konsulargesetz
KostO	Kostenordnung
KrG	Kreisgericht
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KTS	Zeitschrift für Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen (Jahr, Seite)
KV	Kostenverzeichnis
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LAG	Gesetz über den Lastenausgleich; Landesarbeitsgericht
Lb	Lehrbuch
LG	Landgericht
Lit.	Buchstabe
LJ	The Law Journal (England)
LJV	Landesjustizverwaltung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmaier und Möhring
LPartG	Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften
LS (Ls.)	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht

## Abkürzungsverzeichnis

LuftfzRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LUG	Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LiteratururheberG)
LuGÜ	Lugano Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
lux.	luxemburgisch
LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, Landwirtschaftsanpassungsgesetz
LwVfG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m. ausf. N.	mit ausführlichen Nachweisen
maW	mit anderen Worten
mE (m. E.)	meines Erachtens
MHG	Gesetz zur Regelung der Miethöhe
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot.	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
MittRuhrKn	Mitteilungen der Ruhrknappschaft Bochum
Mot.	Motive
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
MünchKommZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
MuW	Markenschutz und Wettbewerb (Jahr, Seite)
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis
N. C. p. c.	Nouveau Code de procédure civile
Nds.Rpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NdsVB1	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
nF	neue Fassung; neue Folge
NJOZ	Neue juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Mietrecht
NJWE WettR	NJW-Entscheidungsdienst Wettbewerbsrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Novelle 1898	Ges. betr. Änderungen der Civilprozessordnung
NTS	NATO-Truppenstatut
Nov.	Novelle
Nr.	Nummer
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Rechtsprechungs-Report
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
öffentl.	öffentlich
öGZ	(österr.) Gerichts-Zeitung
öJBl	Österreichische Juristische Blätter

## Abkürzungsverzeichnis

ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
österr.	österreichisch
ÖRiZ	Österreichische Richterzeitung
OFD	Oberfinanzdirektion
OGH	Oberster Gerichtshof (für die britische Zone, Österreich)
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGRspr	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OrderlagerscheinV	Orderlagerscheinverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Patentamt
PatAnwO	Patentanwaltsordnung
PatG	Patentgesetz
PersV	Die Personalvertretung
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
PKH	Prozesskostenhilfe
PostG	Postgesetz
PrEnteignG	Preußisches Enteignungsgesetz
ProdHG	Produkthaftungsgesetz
Prot.	Protokoll
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Personenstandsverordnung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
Rb.	Rechtsbank (Niederlande)
Rbeistand	Der Rechtsbeistand
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
RdL	Recht der Landwirtschaft (Jahr, Seite)
Rdn.	Randnummer
Recht	Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand
RefE	Referentenentwurf
RegBl	Regierungsblatt
RegE	Regierungsentwurf
ReichsschuldenO	Reichsschuldenordnung
RFH	Reichsfinanzhof. Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RFH
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGes.	Reichsgesetz
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RG (VMZ) Z	Reichsgericht Vereinigte Zivilsenate
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Amtliche Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen
Rh.-Pf	Rheinland-Pfalz
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
ROW	Recht in Ost und West

XX

## Abkürzungsverzeichnis

Rpfl.	Der Deutsche Rechtspfleger
RPfLG	Rechtspflegegesetz
Rs	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht
RuS	Recht und Schaden
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
s.	siehe
S.	Seite
s. a.	siehe auch
SaBremR	Sammlung des bremischen Rechts
Sachg	Sachgebiet
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände
SächsAnn.	Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
S. C.	Supreme Court
ScheckG	Scheckgesetz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SchRG	Schiffsregistergesetz
Sch-Ztg	Schiedsmannszeitung
SchuldR	Schuldrecht
SchwJbIntR	Schweizer Jahrbuch für Internationales Recht
Sec.	Section
Sess.	Session
SeuffArch	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH (auch Sammlung)
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte
SozG	Sozialgericht
Sp.	Spalte
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
StB	Der Steuerberater
str.	strittig
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform. Höchstgerichtliche Entscheidungen in Steuersachen
strRspr.	ständige Rechtsprechung
StuB	Steuern und Bilanzen
StuW	Steuer und Wirtschaft (Jahr, Spalte bzw. Nummer)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
Suppl.	Supplement
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
s.u.	siehe unten

## Abkürzungsverzeichnis

SZIER	Schweizer Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
teilw.	teilweise
ThürBl	Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt
Tit.	Titel
TRG	Gesetz zur Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts
T. P. R.	Tijdschrift voor Privaatrecht (Niederlande)
TranspR	Transportrecht
Trib.	Tribunal; Tribunale
Trib. com.	Tribunal de commerce (Belgien/Frankreich)
u.a.	und andere
u.ä.	und ähnliche
Übers.	Übersicht
Übk.	Übereinkommen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UN	United Nations
unstr.	unstreitig
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	versus
VA	Versicherungsaufsicht
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
Var.	Variante
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
Verf.	Verfassung
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerglO	Vergleichsordnung
Verh.	Verhandlungen
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VerlR	Verlagsrecht
VermA	Vermittlungsausschuss
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VwAnO	Verwaltungsanordnung
Vfg	Verfügung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VO	Verordnung
VOBl	Verordnungsblatt
Voraufl.	Vorauflage
Vorb.	Vorbemerkung
VR	Verwaltungs-rundschau
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVG	(Bundes-) Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZS	Vereinigte Zivilsenate

## Abkürzungsverzeichnis

WahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten
Warn.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, als Fortsetzung der von Otto Warneyer hrsg. Rechtsprechung des Reichsgerichts
WarnRspr	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, herausgegeben von Warneyer
WBÜ	Washingtoner Weltbankübereinkommen für Investitionsstreitigkeiten
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
WertpBG	Wertpapierbereinigungsgesetz
WG	Wechselgesetz
WiGBI	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets
W. L. R.	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
w.N.	weitere Nachweise
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb. Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WZG	Warenzeichengesetz
Yb. Europ. L.	Yearbook of European Law
ZBlJugR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZBIFG	Zentralblatt für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Jahr, Seite)
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
ZfS	Zeitschrift für Schadensrecht (Jahr, Seite)
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
ZGB	Zivilgesetzbuch (DDR/Schweiz)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZIR	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht
ZLR	Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZöffR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPO-E	Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung-Entwurf
ZRHÖ	Rechtshilfeordnung in Zivilsachen
ZPR	Zivilprozessrecht

## Abkürzungsverzeichnis

ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZSR	Zeitschrift für Schweizer Recht
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZustErgG	Zuständigkeitsergänzungsgesetz
ZustRG	Zustellungsreformgesetz
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Zwangsversteigerungsgesetz)
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- |  |   |
|--|---|
| AK/ <i>Bearbeiter</i>                  | Alternativkommentar zur ZPO, 1987   |
| Arens/Lüke                             | Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2003  |
| Baumann/Brehm                          | Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. 1982  |
| Baumbach/Lauterbach/ <i>Bearbeiter</i> | Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 63. Aufl. 2005  |
| Baur/Grunsky                           | Zivilprozessrecht, 11. Aufl. 2003   |
| Baur/Stürner                           | Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 12. Aufl. 1990   |
| Bernhardt                              | Das Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 1968  |
| Blomeyer                               | Zivilprozeßrecht, Erkenntnisverfahren, 2. Aufl. 1985  |
| Brox/Walker                            | Zwangsvollstreckungsrecht, 7. Aufl. 2003  |
| Bruns                                  | Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 1979  |
| Bruns/Peters                           | Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. 1987  |
| Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze       | Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handels-<br>sachen, 2. Aufl. 1973 ff  |
| Fasching                               | Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts,<br>2. Aufl. 1990  |
| Geimer IZPR                            | Internationales Zivilprozeßrecht, 5. Aufl. 2005   |
| Geimer/Schütze                         | Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I,1 1983; Bd. I,2<br>1984; Bd. II 1971   |
| Geimer/Schütze EZVR                    | Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 2004  |
| Gerhardt                               | Vollstreckungsrecht, 2. Aufl. 1982  |
| Grunsky                                | Grundlagen des Verfahrensrechts, 2. Aufl. 1974  |
| Hahn/Stegemann                         | Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen,<br>2. Band, Die gesammelten Materialien zur Civilprozess-<br>ordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom<br>30. 1. 1877, 1. und 2. Abt. 1881, Neudruck 1983 unter<br>dem Titel: Hahn/Mugdan, Die gesamten Materialien zu<br>den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 2 |
| Jauernig                               | Zivilprozessrecht, 28. Aufl. 2003   |
| Kropholler                             | Europäisches Zivilprozeßrecht, 7. Aufl. 2002  |
| Langendorf                             | Prozessführung im Ausland und Mängelrüge im ausländischen<br>Recht, 1956 ff   |
| Linke IZPR                             | Internationales Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. 2001   |
| MünchKomm-ZPO/ <i>Bearbeiter</i>       | Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl. 2002  |
| Musielak Grundkurs                     | Grundkurs ZPO, 7. Aufl. 2004  |
| Musielak/ <i>Bearbeiter</i>            | Musielak, ZPO, 4. Aufl. 2005  |
| Nagel/Gottwald IZPR                    | Internationales Zivilprozeßrecht, 5. Aufl. 2002   |
| Paulus                                 | Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2004  |
| Rauscher                               | Europäisches Zivilprozeßrecht, 2004   |
| Riezler IZPR                           | Internationales Zivilprozessrecht und prozessuales<br>Fremdenrecht, 1949 (Nachdruck 1995)   |
| Rosenberg/Schwab/Gottwald              | Zivilprozessrecht, 16. Aufl. 2004   |
| Rosenberg/Gaul/Schilken                | Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl. 1997   |
| Schack IZVR                            | Internationales Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2002   |

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Schellhammer                         | Zivilprozess, 11. Aufl. 2005   |
| Schilken                             | Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2002   |
| Schlosser                            | EU-Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2003  |
| Schönke/Kuchinke                     | Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 1969   |
| Schütze DIZPR                        | Deutsches Internationales Zivilprozeßrecht, 1985   |
| Stein/Jonas/Pohle <sup>19</sup>      | Stein/Jonas/Pohle, ZPO, 19. Aufl. 1964–1975  |
| Stein/Jonas/Bearbeiter <sup>20</sup> | Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl. 1977–1989 (bearb. von Grunsky, Leipold, Münzberg, Schlosser, Schumann)   |
| Stein/Jonas/Bearbeiter <sup>21</sup> | Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl. 1993–1999 (bearb. von Bork, Brehm, Grunsky, Leipold, Münzberg, Roth, Schlosser, Schumann)                              |
| Stein/Jonas/Bearbeiter <sup>22</sup> | Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. (bearb. von Berger, Bork, Brehm, Grunsky, Leipold, Münzberg, Oberhammer, Roth, Schlosser, Wagner), Band 3 (§§ 128–252) |
| Thomas/Putzo/Bearbeiter              | Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl. 2004  |
| Wolf                                 | Gerichtliches Verfahrensrecht, 1978  |
| Zeiss/Schreiber                      | Zivilprozessrecht, 10. Aufl. 2003  |
| Zimmermann                           | Zimmermann, ZPO, 6. Aufl. 2002   |
| Zöller/Bearbeiter <sup>24</sup>      | Zöller, ZPO, 24. Aufl. 2004 (bearb. von Geimer, Greger, Gummer, Herget, Heßler, Philippi, Stöber, Vollkommer)                                      |
| Zöller/Bearbeiter <sup>25</sup>      | Zöller, ZPO, 25. Aufl. 2005 (bearb. von Geimer, Greger, Gummer, Herget, Heßler, Philippi, Stöber, Vollkommer)                                      |

## ZWEITER ABSCHNITT

### Revision

#### § 542

### Statthaftigkeit der Revision

(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

(2) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden worden ist, findet die Revision nicht statt. Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.

#### Schrifttum

*Gilles* Rechtsmittel im Zivilprozess, 1972; *Gottwald* Die Revisionsinstanz als Tatsacheninstanz, 1975; *Henke* Die Tatfrage, 1966; *Kuchinke* Grenzen der Nachprüfbarkeit tatrichterlicher Würdigung und Feststellungen in der Revisionsinstanz, 1964; *May* Die Revision, 2. Aufl. 1997; *Prütting* Die Zulassung der Revision, 1977; *ders.* Prozessuale Aspekte richterlicher Rechtsfortbildung, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, 1988, S. 305; *Rödel/Dahmen* Rechtsmittel in der anwaltlichen Praxis, 2. Aufl. 2001; *Schwinge* Grundlagen des Revisionsrechts, 2. Aufl. 1960; *Vosskuhle* Rechtsschutz gegen den Richter, 1993.

#### Übersicht

	Rdn		Rdn
<b>I. Grundfragen des Revisionsrechts</b>		<b>VI. Verfassungsrechtliche Grundlagen</b>	34
1. Der Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit	1	<b>VII. Statthaftigkeit der Revision</b>	
2. Die Stellung des Bundesgerichtshofs	5	1. Grundsatz	38
3. Rechtsvergleichende Hinweise	7	2. Endurteile	39
<b>II. Wesen und Zweck von Rechtsmitteln</b>		3. Teilurteile	41
1. Die allgemeinen Prozesszwecke	8	4. Zwischenurteile	42
2. Wesen und Zweck der Revision	11	5. Vorbehaltsurteile	43
<b>III. Historische Entwicklung</b>	16	6. Versäumnisurteile	44
<b>IV. Aktuelle Situationen</b>	23	7. Erstinstanzliche Urteile	45
<b>V. Rechtstatsachen</b>	29	<b>VIII. Nicht revisionsfähige Urteile (Abs. 2)</b>	
1. Geschäftsentwicklung am Reichsgericht (Revisionen in Zivilsachen)	30	1. Urteile des einstweiligen Rechtsschutzes	46
2. Geschäftsentwicklung am BGH (Revisionen in Zivilsachen)	31	2. Enteignungs- und Umlegungsverfahren	49
3. Revisionseingänge aus den neuen Bundesländern in Zivilsachen	32	3. Zwischenurteile	50
4. Revisionseingänge in Zivilsachen insgesamt	33	4. Versäumnisurteile	51
		5. Kostenentscheidungen	52
		<b>IX. Inkorrekte Entscheidungen</b>	53
		<b>X. Weitere Rechtsbehelfe</b>	55

## I. Grundfragen des Revisionsrechts

### 1. Der Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit

- 1 Seit Inkrafttreten der Reichscivilprozessordnung im Jahre 1877 ist die Zivilgerichtsbarkeit im Normalfall in drei Instanzen aufgeteilt (1. Instanz, Berufungsinstanz, Revisionsinstanz), während der formale Gerichtsaufbau vierstufig ausgestaltet ist (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht bzw. Bundesgerichtshof). Sowohl der Instanzenzug wie auch der formale Gerichtsufbau sind umfangmäßig wie inhaltlich in Form einer Pyramide ausgestaltet, an deren Spitze die Revisionsinstanz steht. Erreicht wird dies insbesondere dadurch, dass von unten nach oben die Zahl der Gerichte sowie die Zahl der Richter deutlich abnimmt, während die Zugangsbeschränkungen nach oben stärker werden. Daraus lässt sich entnehmen, dass das von der Verfassung vorgesehene oberste Bundesgericht in Zivilsachen (Art. 95 Abs. 1 GG) neben der Entscheidung von Rechtsmitteln der Parteien zugleich eine besondere Funktion im Hinblick auf die Allgemeinheit aufweisen muss. Ein solches Revisionsgericht an der Spitze der gesamten Zivilgerichtsbarkeit muss notwendigerweise mit Funktionen wie der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts in besonderer Weise betraut sein<sup>1</sup>.
- 2 Der Gedanke eines pyramidenförmigen Aufbaus<sup>2</sup> liegt vor allem deshalb nahe, weil die verfassungsrechtliche Garantie eines primären richterlichen Kontrollanspruchs gem. Art. 19 Abs. 4 GG das Vorhandensein einer generell zugänglichen ersten Instanz erzwingt. Es liegt nahe, dass der Gesetzgeber darüber eine zweite Instanz stellt, die schon deshalb deutlich schmaler ausfallen wird, weil im Bagatellbereich und bei anderen Bereichsausnahmen der Zugang zur zweiten Instanz verweigert werden kann und weil zusätzlich aus persönlichen, sachlichen oder Kostengründen nicht jede erstinstanzlich unterlegene Partei ein Rechtsmittel einlegen wird. Darüber hinaus steht es zweifellos im Ermessen des Gesetzgebers, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit einer zweiten Instanz weitere sinnvolle Zugangsbeschränkungen vorzunehmen, z.B. Zulassungskriterien einzuführen. Sowohl verfassungsrechtlich als auch nach den Rechtsmittelzwecken ist eine generelle Streichung der zweiten Instanz oder eine extreme Beschränkung (wie die generelle Zulassungsberufung in der VwGO oder die 1999 zunächst geplante generelle Annahmberufung in Zivilsachen) aber abzulehnen<sup>3</sup>.
- 3 Dagegen ist die dritte Instanz sicherlich anders zu beurteilen. Sie ist weder verfassungsrechtlich erforderlich noch dem Parteiinteresse zwingend geschuldet. Vielmehr ist die dritte Instanz als reine Rechtsinstanz mit (in aller Regel) einem einzelnen obersten Bundesgericht vor allem auf das Allgemeininteresse an Rechtseinheit und Fortbildung des Rechts ausgerichtet. Die speziellen Revisionszwecke sind dabei für die Gesamtrechtsordnung derart grundlegend, dass sie es bei Lichte betrachtet erzwingen, dass es eine solche höchste Instanz zur Wahrung von Rechtseinheit und Rechtsfortbildung in jedem Zweig der Gerichtsbarkeit gibt. Der Zugang zu dieser obersten Instanz kann freilich in dem Maße eingeschränkt sein, in dem dies mit den speziellen Revisionszwecken vereinbar ist.
- 4 Dieser Gedanke eines pyramidenförmigen Aufbaus der Justiz mag nur ein Bild sein. Die dahinter stehenden Überlegungen haben dennoch erhebliche Bedeutung. Stellt man nämlich Überlegungen im Hinblick auf eine große Justizreform an, so

<sup>1</sup> Prütting, Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 1988, 305, 312.

<sup>2</sup> Prütting (Fn. 1), S. 305.

<sup>3</sup> Prütting, Festschrift für Nakamura, Tokyo 1996, S. 457 ff.

zeigt sich, dass die erste Instanz aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen kaum abänderbar ist. Dagegen hängt der Zugang zur zweiten und zur dritten Instanz von der Art der Filter ab. Ist die Berufungsinstanz wegen zu strenger ZugangsfILTER zu schmal geraten, so werden dort zu wenige und wenig bedeutsame Fälle entschieden. Es droht eine Gefahr von Austrocknung und von Verlust an Lebensvielfalt. Ist die Berufungsinstanz dagegen zu breit geraten, weil keine ausreichende Filterwirkung gegenüber der ersten Instanz besteht, so droht massive Überlastung, es verschlechtert sich die Qualität der Berufungsentscheidungen, die bekanntlich ein wichtiges Fundament für die Revisionsrechtsprechung sind und es eröffnen sich jedenfalls theoretisch zu viele Möglichkeiten, auch noch eine dritte Instanz anzurufen. Besonders einsichtig ist dieser optisch verdeutlichte Gedankengang bei der Revision. Ist der Zugang zur Revisionsinstanz zu schmal geraten, so droht wiederum eine gewisse Versteinerung und Austrocknung der Rechtsprechung. Ist der Zugang zur Revisionsinstanz dagegen zu breit, so droht Überlastung, lange Verfahrensdauer und es ist die konzentrierte Wahrnehmung der entscheidenden Gesichtspunkte einer Wahrung von Rechtsfortbildung und Rechtseinheit gefährdet.

## 2. Die Stellung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof ist gem. Art. 95 Abs. 1 GG der oberste Gerichtshof für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In dieser Funktion ist er eine reine Rechtsinstanz<sup>4</sup>, zugleich ist er in Zivilsachen das einzige Revisionsgericht<sup>5</sup>. Die besondere Stellung des BGH als Revisionsgericht in Zivilsachen wird vor allem durch die Sonderregeln beim Zugang zu diesem Gericht deutlich (vgl. §§ 543, 544, 566). Diese Zugangsbeschränkungen lösen eine Filterwirkung aus und ermöglichen es dem BGH, trotz der riesigen Zahl von erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Zivilsachen arbeitsfähig zu bleiben und vor allem die rechtsgrundsätzlichen Verfahren zu entscheiden.

Die gerichtsverfassungsrechtliche Vierstufigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit führt immer wieder zu einer Diskussion darüber, ob nicht künftig ein dreistufiger Gerichtsaufbau geschaffen werden sollte<sup>6</sup>. Dabei gilt es freilich zu bedenken, dass eine Zusammenlegung der Amtsgerichte und der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Landgerichte zu einem einheitlichen Eingangsgericht ohne Veränderung anderer Faktoren jedenfalls langfristig notwendigerweise zu einer grundlegenden Neuorganisation der Justiz und zu einer Kostenlawine (neue Gebäude!) führt.

## 3. Rechtsvergleichende Hinweise

Der Zugang zum jeweils Obersten Gerichtshofs eines Landes ist in Europa sehr unterschiedlich ausgestaltet. Im Wesentlichen kann man das System der Kassation (Frankreich, Italien, Griechenland, Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal), das System der Revision (Deutschland, Österreich) und das Berufungssystem (England, Irland, Skandinavien, jeweils freilich mit sehr großen und unterschiedlichen Einschränkungen) sowie verschiedenartige Mischsysteme (z.B. Schweiz) unterscheiden.

<sup>4</sup> Zu den Ausnahmen und Besonderheiten vgl. *Gottwald*, Die Revisionsinstanz als Tatsacheninstanz, 1975, passim.

<sup>5</sup> Auf die landesrechtlichen Besonderheiten, die sich aus § 8 EGGVG ergeben und die in Bayern zur Schaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts geführt haben, ist an dieser Stelle nicht ein-

zugehen, zumal das BayObLG durch Gesetz mit Ablauf des 30.06.2006 aufgelöst werden wird. Bereits seit 01.01.2005 ist für Neuzugänge die Zuständigkeit des BayObLG nicht mehr gegeben.

<sup>6</sup> Vgl. zuletzt den Bericht des Bundesministeriums der Justiz, Bericht zur Rechtsmittelreform in Zivilsachen, Bonn 1999, 129 Seiten.

Grundgedanke der Kassation ist die objektive Justizaufsicht, das Einschreiten von Amts wegen zur Wahrung öffentlicher Interessen selbst gegen den Wunsch beider Parteien des Verfahrens sowie die reine Aufhebungskompetenz des Kassationshofes ohne Selbstentscheidungsrecht. Demgegenüber ist die Berufung das umfassende und reine Parteirechtsmittel in der Tat- und Rechtsfrage. Die Revision als Rechtsmitteltypus kann deshalb als eine Zwischenform zwischen der Berufung und der Kassation verstanden werden. Sie bleibt Parteirechtsmittel, ist aber im Zugang auf das Allgemeininteresse und in der Entscheidung auf die Rechtsfrage beschränkt<sup>7</sup>.

## II. Wesen und Zweck von Rechtsmitteln

### 1. Die allgemeinen Prozesszwecke

- 8 Die allgemeinen Prozesszwecke sind gekennzeichnet von dem Streit zwischen einer subjektiven Sicht, wonach der Prozess den materiellrechtlichen Anspruch des Klägers verwirklichen soll. Aus dieser Sicht hat das Prozessrecht dienende Funktion und das Verfahrensziel ist eine möglichst gerechte Entscheidung des Einzelfalls. Dazu im Gegensatz steht die Auffassung von den objektiven Prozesszwecken, die man oft in dem Schlagwort der Bewahrung der Rechtsordnung zusammenfasst. In Wahrheit lassen sich die objektiven Prozesszwecke in verschiedener Weise untergliedern. So ist Teil eines objektiven Prozesszweckes sicherlich auch die Schaffung von Rechtsfrieden und die Förderung der Rechtsfortbildung. Auch die sozialen Zwecke eines Prozesses, die sich vor allem in der Zurückdrängung der Selbsthilfe und der Vermeidung sozial schädlicher Handlungen zeigen, können als Teil eines objektiven Prozesszweckes verstanden werden. In einer übersteigerten Form hat insbesondere *Luhmann* mit seiner These von der „Legitimation durch Verfahren“ letztlich einen Verfahrenszweck unter vollständiger Abstraktion vom materiellen Recht gebildet.
- 9 Die Einzelheiten dieses Streites um die Prozesszwecke mögen hier dahinstehen. Mit der weithin herrschenden Auffassung wird im folgenden davon ausgegangen, dass der normale Prozess erster Instanz in erster Linie von subjektiv-individuellen Prozesszwecken gesteuert ist<sup>8</sup>. Es geht also darum, dem Klageziel der Parteien gerecht zu werden und die materielle Rechtslage im Einzelfall zu einer möglichst gerechten Entscheidung zu führen. Alle anderen Prozesszwecke lassen sich von diesem Hauptzweck nicht trennen, wie man unzweifelhaft am Gedanken des Rechtsfriedens und der Rechtsfortbildung des Rechts zeigen kann. Es handelt sich dabei (jedenfalls für die erste Instanz) immer nur um Nebeneffekte.
- 10 Eine Betrachtung des gesamten Justizaufbaus legt nun die These nahe, dass die jeweils anzuerkennenden Prozesszwecke in erster Instanz, in der Berufung sowie in der Revisionsinstanz nicht identisch sein müssen. Dies mag am deutlichsten die fiktiven Überlegung zeigen, dass ein Land in dritter und letzter Instanz eine reine Kassation einführt. In einem solchen Falle wäre offenkundig für subjektiv-individuelle Prozesszwecke kein Raum mehr.

<sup>7</sup> Rechtsvergleichend insbesondere *Caponi*, La decisione della causa nel merito da parte della Corte di cassazione italiana e del Bundesgerichtshof tedesco, Neapel 1996; *Ferrand*, Cassation française et Revision allemande, Paris 1993; *Gilles/Röhl/Schuster/Stempel*, Rechtsmittel im Zivilprozess, Köln 1985; *Jolowicz/van Rhee*, Rechtsmittel in der Europäischen Union, Den Haag 1999; *Leipold*, Die Rechtsmittel des Zivil-

prozesses im europäischen Vergleich, in: Rechtsstaat – Rechtsmittelstaat?, Symposium 1998 in Tübingen, Stuttgart 1999; *Stürner, Michael*, Die Anfechtung von Zivilurteilen, München 2002; *Tsikrikas*, Cassation und Revision im europäischen Vergleich – eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Skizze, ZZPInt 1999, S. 171.

<sup>8</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 1 III.

## 2. Wesen und Zweck der Revision

Eine deutlich erkennbare Sonderstellung nimmt dabei die Revision zu dem jeweils obersten Gerichtshof des Bundes ein. Einerseits ist sie in allen Verzweigungen als ein echtes Rechtsmittel ausgestaltet, das von den konkreten Parteien des Rechtsstreits eingelegt wird und nur diesen offen steht. Andererseits zeigt der durch ganz bestimmte Kriterien eingeschränkte Zugang zum obersten Gericht, dass mit der Revision zugleich auch ein Allgemeininteresse an der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts verwirklicht wird. Diese beiden Aspekte sind nämlich unzweifelhaft die entscheidenden Parameter zur Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „grundsätzlichen Bedeutung“, von der in allen Prozessordnungen die Zulassung der Revision abhängt. Aus diesen wenigen Andeutungen lassen sich bereits die bis heute unterschiedlichen Auffassungen zum Revisionszweck entnehmen. So hat vor allem *Mannheim*<sup>9</sup> im Jahre 1925 die These vom Vorrang der Parteiinteressen betont. Diese Auffassung ist naheliegenderweise bis heute im Strafverfahren verbreitet, aber auch für den Zivilprozess noch immer anzutreffen<sup>10</sup>. Im Jahre 1930 hat *Poble*<sup>11</sup> die Auffassung begründet, das Allgemeininteresse an der Rechtseinheit und die Parteiinteressen seien gleichrangige Revisionszwecke. Diese Auffassung hat sich nicht durchsetzen können, sie hat jedoch in einer gewissen Pointierung der These von der Gleichsetzung wegen Untrennbarkeit beider Zwecke<sup>12</sup> oder von der Unvergleichbarkeit beider Zwecke<sup>13</sup> eine neue Ausgestaltung erfahren. Weiterhin wurde von *Schwinge*<sup>14</sup> im Jahre 1935 der Vorrang des Allgemeininteresses an der Rechtseinheit herausgestellt. Diese dritte Meinung vom Vorrang des Allgemeininteresses wird heute überwiegend vertreten<sup>15</sup>.

In Wahrheit greifen alle diese drei Thesen zum Zweck der Revision zu kurz. Es gelingt ihnen nicht, die unterschiedlichen Ansatzpunkte eines Revisionsverfahrens für die Parteien und für die Allgemeinheit richtig zu trennen. Spätestens mit der Einführung der generellen Zulassungsrevision in Zivilsachen am 01. 01. 2002 zeigt sich nämlich, dass der Gesetzgeber zwischen dem Zugang zur Revisionsinstanz und dem weiteren Revisionsverfahren gewichtige Trennungen vornimmt. In allen Verfahrensordnungen wird das Allgemeininteresse an Rechtseinheit und Fortbildung des Rechts vor allem im Rahmen des Revisionszugangs vom Gesetzgeber herausgestellt. Ist jedoch ein konkreter Rechtsstreit zur Revisionsinstanz zugelassen, so ist sowohl die Einlegung der Revision als auch das konkrete Revisionsverfahren ganz von der Dispositionsfreiheit der Parteien geprägt und das Verfahren orientiert sich letztlich wieder am Parteiinteresse einer gerechten Einzelfallentscheidung<sup>16</sup>. Natürlich kann eine solche Aufspaltung zwischen Zulassung eines Rechtsmittels und Rechtsmittelverfahren nicht davon absehen, dass mit dem Vorrang des einen Rechtsmittelzwecks als Nebeneffekt immer auch andere Rechtsmittelzwecke verbunden sind, eine Akzentverlagerung innerhalb der Revision kann freilich nicht geleugnet werden.

<sup>9</sup> *Mannheim*, Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstöße im Strafverfahren, 1925, S. 21 ff.

<sup>10</sup> Stein/Jonas/Grunsky, 21. Aufl., Vor § 545 Rdn. 5; Möhring, NJW 1962, 3; Reuß, DÖV 1959, 11.

<sup>11</sup> *Poble*, Revision und neues Strafrecht, 1930, S. 80 ff.

<sup>12</sup> Vgl. insbesondere *Sarstedt*, Die Revision in Strafsachen, 4. Aufl. 1962, S. 2 ff.

<sup>13</sup> *Kuchinke*, Grenzen der Nachprüfbarkeit, 1964, S. 47.

<sup>14</sup> *Schwinge*, Grundlagen des Revisionsrechts, 1935, 2. Aufl. 1960.

<sup>15</sup> Vgl. insbesondere *Henke*, Die Tatfrage, 1965, S. 191 ff; *Baur*, ZZZ 71, 175, 183; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, 15. Aufl., § 134 II 2; zurückhaltender 16. Aufl., § 132 IV 2.

<sup>16</sup> Diese Auffassung wurde entwickelt bei *Prütting*, Die Zulassung der Revision, 1977, S. 92 ff.

- 13** Die zuletzt genannte Auffassung liegt auch der vorliegenden Kommentierung zugrunde. Dies bedeutet, dass das Verständnis und die teleologische Auslegung des Revisionsrechts darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob es sich um eine Norm des Zugangs zur Revisionsinstanz (§§ 543, 544, 566) oder um eine Norm des Revisionsverfahrens (§§ 548 ff) handelt.
- 14** Neben der im Allgemeininteresse stehenden Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts hat aber die Revision wie jede Rechtsmittelinstanz noch eine weitere Funktion im Allgemeininteresse. Dies wird häufig übersehen. Die abstrakte Möglichkeit einer Rechtsmitteleinlegung übt nämlich einen generellen Kontroll-effekt auf die jeweils unteren Instanzen aus. In der Praxis wird dieser Aspekt besonders deutlich, wenn jemand zum Ausdruck bringt, über ihm befinde sich nur noch der „blaue Himmel der Rechtskraft“. Auch in den Prozessgesetzen schlägt sich dieser Aspekt sehr deutlich nieder, wenn etwa § 313 a ZPO vorsieht, dass ein Urteil keines Tatbestandes bedarf, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist. Unter gewissen Umständen bedarf ein solches Urteil auch keiner Entscheidungsgründe (Verzicht durch die Parteien oder Aufnahme des wesentlichen Inhalts in das Protokoll).
- 15** Die Revision ist also nach deutscher Tradition unstreitig ein echtes Rechtsmittel. Rechtsmittel sind nach weithin anerkannter Auffassung diejenigen Anfechtungsmöglichkeiten von Entscheidungen, die mit einem Suspensiv-Effekt (das Rechtsmittel hemmt den Eintritt der Rechtskraft) und mit einem Devolutiv-Effekt (über das Rechtsmittel entscheidet die höhere Instanz) ausgestattet sind<sup>17</sup>. Rechtsmittel wollen damit durch eine höhere Instanz die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung überprüfen und den Eintritt der formellen Rechtskraft in diesem Umfang verhindern. Sie dienen also den Parteien des Rechtsstreits, die eine für sie nachteilige Entscheidung durch eine günstigere Entscheidung zu ersetzen versuchen. Die Eröffnung von Rechtsmitteln führt über das reine Parteiinteresse des Einzelnen hinaus aber auch dazu, dass die Chance zu einer größeren Richtigkeit der Entscheidung eröffnet ist und damit letztlich das Vertrauen in die staatliche Gerichtsbarkeit erhöht wird.

### III. Historische Entwicklung

- 16** Die Entstehungsgeschichte der ZPO führt von der von *Leonhard* geschaffenen Hannoverschen Prozessordnung des Jahres 1850 über die Badische Prozessordnung von 1864 zum sog. Hannoverschen Entwurf von 1866, der noch von der Deutschen Bundesversammlung des Jahres 1862 initiiert worden war. Eng angelehnt an diesen Entwurf folgte sodann der Entwurf einer CPO des Norddeutschen Bundes, der 1870 fertiggestellt wurde und nach der Reichsgründung von *Leonhard* im Preußischen Justizministerium sogleich zum Justizministerialentwurf des Deutschen Reiches umgeformt wurde. Die schnelle Schaffung einer reichseinheitlichen CPO war damals allgemein als vordringlich angesehen worden, um das stark zersplitterte partikulare Recht abzulösen. Dies zeigt sich auch sehr deutlich an der intensiven Diskussion um die Schaffung eines Obersten Gerichtshofs. Von Juristen und Kaufleuten intensiv gefordert, entstand im Norddeutschen Bund 1869 das Bundesoberhandelsgericht, das 1871 nach der Reichsgründung zum Reichsoberhandelsgericht und mit dem Inkrafttreten der CPO 1879 zum Reichsgericht wurde.

<sup>17</sup> Zu dieser anerkannten Rechtsmittelkonzeption vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 132 I; abweichend allein *Gilles*, Rechts-

mittel im Zivilprozess, 1972, S. 24 ff, 226 ff; ders., ZZZ 91, 128, 160 ff.

Dabei ist aus der Sicht des Rechtsmittelrechts besonders wichtig, dass zwar die CPO des Jahres 1877 mehr ein Werk der Rechtsvereinheitlichung als der Rechts-erneuerung war, dass aber vor allem die Revision als ein neuartiger Kompromiss zwischen Berufung und preußischer Nichtigkeitsbeschwerde (bzw. französischer Kassation) eine spezifisch deutsche Entwicklung darstellte. Auch die frei zugängliche Berufung hat sich erst 1872 im zweiten Entwurf der CPO durchgesetzt und alle Vorschläge beseitigt, gegen erstinstanzliche Kollegialgerichte allein eine revisio in jure oder ein eigenes Rechtsmittel bei Difformität vorzusehen. **17**

Die Konzeption des Revisionsrechts, wie wir es heute in Deutschland vorfinden, geht also sehr wesentlich auf die Vorarbeiten zur CPO von 1877 zurück. Noch in einigen Vorentwürfen war geplant gewesen, eine Nichtigkeitsbeschwerde zum künftigen Reichsgericht vorzusehen. Erst im preußischen Ministerialentwurf von 1871 wurde in bewusster Abkehr von früheren Plänen die Revision als ein echtes Rechtsmittel, das in der Hand der Parteien liegt und das durch seine Beschränkung auf die Rechtsfrage einen Mittelweg zwischen einer zweiten Berufung und einer Kassation darstellt, geschaffen. Entwicklungsgeschichtlich ist aber die Verwandtschaft zwischen der preußischen Nichtigkeitsbeschwerde und dem Revisionsrecht der CPO zweifelsfrei nachzuweisen<sup>18</sup>. **18**

Der Zugang zur Revision in Zivilsachen wurde 1877 in der Weise festgelegt, dass bei Vorliegen einer Revisionssumme von 1500,- RM die Revision von der beschwerten Partei frei eingelegt werden konnte. Weitere Zugangsschranken wie etwa das Prinzip der Difformität oder eine Zulassung des Rechtsmittels wurden 1877 nicht vorgesehen. **19**

Allerdings zeigte sich nach der Eröffnung des Reichsgerichts im Jahre 1879 sehr bald, dass das oberste Gericht mit einer ständigen und zunehmenden Überlastung zu kämpfen hatte. So war das Revisionsrecht von Anfang an von den Überlegungen begleitet, wie man dieser Überlastung abhelfen könne. Im Wesentlichen wurde dabei auf zwei Mittel zurückgegriffen, nämlich auf eine Erhöhung der Zahl der Richter und eine kontinuierliche Anhebung der Revisionssumme. In der Kaiserzeit ergab sich eine Entwicklung dieser Revisionssumme von 1500,- RM (1877) über 2500,- RM (1905) bis 4000,- RM (1910). Bei der Eröffnung des Bundesgerichtshofs im Jahre 1950 wurde die Revisionssumme auf 6000,- DM festgelegt. Sie stieg 1964 auf 15000,- DM an und wurde 1969 auf 25000,- DM sowie 1975 auf 40000,- DM erhöht. Die bis 2001 vorhandene Revisionssumme von 60000,- DM geht auf die Novellierung der ZPO vom 17. 12. 1990 (BGBl I 2847) zurück. Allerdings hatte sich seit 1975 die Funktion dieser Revisionssumme verändert, da seither ein freier Zugang zum BGH nicht mehr möglich war. **20**

Neben den konventionellen Mitteln einer Erhöhung der Zahl der Richter und einer Anhebung der Revisionssumme hat sich im gesamten deutschen Revisionsrecht seit langem eine Tendenz entwickelt, den freien Zugang zum obersten Gericht dadurch zu beschränken, dass Rechtsmittel nur aufgrund einer Zulassung eingelegt werden können. Dieser im deutschen Recht erstmals von *Adickes* gemachte Vorschlag<sup>19</sup> hat seine Wurzeln im englischen und schottischen Recht. Verwirklicht wurde eine solche Idee der Zulassung von Rechtsmitteln erstmals befristet durch die Verord- **21**

<sup>18</sup> Vgl. zu diesen historischen Grundlagen insbesondere *Schwinge*, Grundlagen des Revisionsrechts, S. 14, 19 ff.

<sup>19</sup> *Adickes*, Grundlinien durchgreifender Justizreform, 1906 (es handelt sich um die berühmte

Herrenhaus-Rede des damaligen Frankfurter Oberbürgermeisters, die großen Einfluß auf die Diskussion einer Justizreform in Deutschland hatte).

nung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. 01. 1924 (RGBl I 29), durch die für die Dauer von 2 Jahren die Revision in Ehesachen von der freien Revisibilität ausgenommen wurde und von einer Zulassung durch das Oberlandesgericht abhängig gemacht war. Als kurze Zeit darauf das neu geschaffene Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926 (RGBl I 507) in Kraft trat, enthielt dies erstmals generell eine Regelung, nach der in Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit die Revision bis zu einem bestimmten Streitwert nur eröffnet war, wenn diese durch das Berufungsgericht zugelassen war. Diese Form der Zugangsbeschränkung hat sich seither in Deutschland weitgehend durchgesetzt<sup>20</sup>.

- 22** Die ZPO von 1950 hat ein gemischtes Revisionsrecht gebracht (Zulassung der Revision bis 6000,- DM, darüber freier Zugang). Eine grundsätzliche Änderung des Revisionsrechts hat die Novelle des Jahres 1975 herbeigeführt. Durch diese Novelle<sup>21</sup> wurde der Zugang zur Revision in der Weise verändert, dass bis zum Wert der Beschwer von 40000,- DM eine Zulassung gem. § 546 aF erforderlich war, darüber hinaus wurde das Institut der Annahme der Revision gem. § 554 b aF geschaffen. Dadurch war bereits ein freier Zugang zur Revisionsinstanz insoweit ausgeschlossen, als der BGH die Annahme von Revisionen in Zivilsachen ablehnen konnte, soweit nicht eine Zulassung die Revision eröffnet hat.

#### IV. Aktuelle Situationen

- 23** Trotz der vielfachen Versuche, das Reichsgericht und den BGH zu entlasten, ist auch in jüngster Zeit die Diskussion um weitere Entlastungsmaßnahmen und weitere Beschränkungen des Zugangs zur Revision ein Dauerthema geblieben. Dies ist auch keineswegs überraschend. Denn das oberste Bundesgericht in Zivilsachen ist wie die Spitze eines Eisbergs. Seine Geschäftsentwicklung hängt notwendigerweise von außerordentlich vielfältigen Entwicklungen rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art ab. Insofern ist das oberste Gericht immer zugleich auch ein gewisses Spiegelbild der Rechtsentwicklung des gesamten Landes. Jedes neue Gesetz, jede wirtschaftliche Veränderung, jede Entwicklung in der Mentalität der Bevölkerung muss notwendigerweise Auswirkungen auf den Zugang zu den Gerichten und damit letztlich auch auf die Belastung eines Revisionsgerichts haben. Ein Rechtsmittelrecht, das allen diesen Aspekten gegenüber zu einer langfristigen Stabilität führt, müsste eine außerordentlich weitgehende Flexibilität aufweisen. Eine solche flexible Handhabung der Annahmrevision hat der Gesetzgeber im Jahre 1975 einzuführen versucht, allerdings hat das Bundesverfassungsgericht die Elemente einer Annahme nach Ermessen wieder aus dem Gesetz eliminiert<sup>22</sup>.
- 24** Die neueren Diskussionen über die Grundlagen des deutschen Rechtsmittelrechts haben sich seit längerer Zeit verstärkt auf die Berufungsinstanz konzentriert. Dies gilt sowohl für die auf Initiative des Bundesjustizministeriums durchgeführte Bochumer Tagung zum Thema „Rechtsmittel im Zivilprozess – unter besonderer Berücksichtigung der Berufung“ im Dezember 1984<sup>23</sup> als auch für die Diskussionen auf dem

<sup>20</sup> Zu den Einzelheiten dieser Entwicklung und generell zur Zulassung der Revision vgl. Prütting, Die Zulassung der Revision, 1977, S. 22 ff, 30 ff.

<sup>21</sup> Gesetz zur Änderung des Recht der Revision in Zivilsachen vom 8. 7. 1975, BGBl I 1863; die Initiative zu dieser Regelung ging vom Rechtsausschuß des Bundestages aus (vgl. BT-Drucks. 7/3596).

<sup>22</sup> BVerfGE 49, 148 = NJW 1979, 151 = ZZZ 92, 268 mit Anm. Prütting; BVerfGE 50, 115 und 287; BVerfGE 54, 277 = ZZZ 95, 67 mit Anm. Prütting; BVerfGE 55, 205.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Gilles/Röhl/Schuster/Stempel, Rechtsmittel im Zivilprozess, 1985.

61. Deutschen Juristentag im Jahre 1996, wo in der Abteilung Verfahrensrecht die Frage aufgeworfen wurde, ob sich im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes Maßnahmen zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschränkung der Rechtsmittel des Zivilverfahrens empfehlen<sup>24</sup>.

Die seitherige Entwicklung ist durch Überlegungen im Bundesjustizministerium geprägt, das Rechtsmittelrecht im Zivilrecht grundlegend zu reformieren. Diese Überlegungen gehen auf einen Auftrag der Justizministerkonferenz vom 05. 11. 1998 zurück und haben im August 1999 zur Vorlage eines „Bericht zur Rechtsmittelreform in Zivilsachen“ geführt. Auch dieser Vorschlag behandelt in zentraler Weise das Berufungsrecht. Allerdings wurden auch die Probleme des Revisionszugangs diskutiert. Insoweit wurde der Vorschlag gemacht, das Mischsystem aus Zulassungs- und Annahmeverfahren durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen, die ausschließlich von einer Zulassung durch den *judex a quo* abhängt. Diese Fragen wurden seit 1999 bis zur Verabschiedung des ZPO-Reformgesetzes vom 27. 07. 2001 (BGBl I 1887) heftig diskutiert<sup>25</sup>. Der Umfang der im Rechtsmittelrecht geplanten Änderungen wurde erstmals in voller Schärfe durch den Ende 1999 veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses deutlich<sup>26</sup>. Dieser Entwurf enthielt massive Einschnitte in die Struktur der ZPO und wich insofern deutlich von früheren vorsichtigen Novellierungsversuchen ab. Gekennzeichnet war der Entwurf durch eine starke Einschränkung der Berufung (Annahmeverfahren, Beschränkung des Tatsachenstoffes auf die erste Instanz) sowie eine Ausrichtung der Revisionsinstanz auf eine reine Zulassungsrevision. Angesichts dieser massiven Änderungs- und Einschränkungspläne brach ein Sturm der Entrüstung los, wie ihn das Zivilprozessrecht in den vergangenen 50 Jahren nicht erlebt hat. Anwaltschaft, Richterschaft und Wissenschaft lehnten derart massive Eingriffe in den Zivilprozess weithin ab<sup>27</sup>. Auch das Jahr 2000 war von außerordentlich kritischen Stellungnahmen geprägt. Angesichts dieser umfangreichen Kritik war es durchaus erstaunlich, dass zunächst die Regierungsfraktion am 04. 07. 2000 einen mit dem Regierungsvorschlag vom Dezember 1999 weitgehend übereinstimmenden Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozessrechts einbrachte<sup>28</sup> und im Herbst dann die Bundesregierung mit einem ebenfalls sehr ähnlichen Regierungsentwurf<sup>29</sup> an die Öffentlichkeit trat. Inzwischen hatte allerdings eine umfangreiche praktische Simulation des geplanten künftigen Zivilprozessrechts vom 10. bis 12. 05. 2000 in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen<sup>30</sup> und eine breite Diskussion auf dem 63. Deutschen Juristentag vom 26. bis 29. 09. 2000 in Leipzig deutlich gemacht, dass eine Reform in der ursprünglich geplanten Art und Weise nicht akzeptabel sein würde.

Nach einer äußerst kritischen Stellungnahme des Bundesrates vom 10. 11. 2000<sup>31</sup> trat in der Reformdiskussion von Ende 2000 bis März 2001 eine Ruhepause ein.

25

26

<sup>24</sup> Vgl. hierzu das Gutachten von *Gottwald* und die Referate von *Jaeger* und *Senninger*.

<sup>25</sup> Vgl. *Prütting*, Rechtsmittelreform 2000 oder: Der Staat spart und der Rechtsstaat leidet, Köln 2000, insbesondere S. 32 ff.

<sup>26</sup> Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 23. 12. 1999, hrsg. vom Bundesjustizministerium.

<sup>27</sup> Vgl. *Prütting* (Fn. 24), S. 19 ff; ferner die Stellungnahme der Präsidenten des BGH, des Bay-OBLG und sämtlicher OLG-Präsidenten (NJW

2000, Heft, 27, S. XX II) sowie sämtlicher LAG-Präsidenten (NZA 2000, 814).

<sup>28</sup> BT-Drucks. 14/1370.

<sup>29</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses, beschlossen am 06. 09. 2000, veröffentlicht am 14. 11. 2000 als BT-Drucks. 14/4722.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu *Dieckmann*, JZ 2000, 760; *Funke*, BRAK-Mitt. 2000, 102.

<sup>31</sup> BR-Drucks. 536/00.

Ende März 2001 wurde dann (für manche Beteiligte überraschend) ein stark abgeänderter Entwurf des Bundesjustizministeriums bekannt, der vom Rechtsausschuss des Bundestages und vom Parlament im Mai 2001 sehr schnell verabschiedet wurde. Dieser im Juli 2001 Gesetz gewordene Entwurf hat einige grundlegende Eingriffe im Bereich der Berufungsinstanz zurückgenommen. Gestrichen wurde insbesondere die Annahmeverurteilung und die generelle Verlagerung aller Berufungen in Zivilsachen an die Oberlandesgerichte. Abgeschwächt wurden auch Fragen der Einzelrichterregelung und des Prozessstoffs der Berufungsinstanz. Weitgehend unverändert wurde aber die Reform des Revisionsrechts im neuen Gesetz umgesetzt.

**27** Das nunmehr geltende Revisionsrecht wurde als Teil des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses am 17. 05. 2001 vom Bundestag verabschiedet und am 22. 06. 2001 im Bundesrat gebilligt. Es ist als ZPO-Reformgesetz vom 27. 07. 2001 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I S. 1887) und am 01. 01. 2002 in Kraft getreten.

**28** Herausragende Neuerungen des geltenden Revisionsrechts sind der Zugang im Rahmen einer allgemeinen Zulassungsrevision, die Einbeziehung der Berufungsurteile der Landgerichte in die Revisionszulassung, der Wegfall der früheren Annahmeverurteilung (§ 554b aF), und mit der Beseitigung des Dualismus von Zulassung und Annahme zugleich der Wegfall der Streitwertabhängigkeit. Allerdings ist neben die Zulassung der Revision eine Nichtzulassungsbeschwerde getreten (§ 544). Bei jährlich mehr als 40 000 Berufungsurteilen in Zivilsachen muss deshalb künftig damit gerechnet werden, dass der BGH durch eine riesige Zahl von Nichtzulassungsbeschwerden überschwemmt und vollkommen überlastet wird. Der Gesetzgeber hat deshalb für einen Übergangszeitraum bis Ende 2006 die Nichtzulassungsbeschwerde von einer Wertgrenze in Höhe von EUR 20 000,- abhängig gemacht (§ 26 Nr. 8 EGZPO). Damit hat der Gesetzgeber die Streitwertabhängigkeit der Revision, gegen die im gesamten Gesetzgebungsverfahren durchgehend stark polemisiert worden war, durch die Hintertür wieder eingeführt. Entgegenhalten könnte man dieser Kritik, dass eine Übergangsfrist bis 2006 in jedem Falle hinzunehmen sei. Jedoch kann schon heute vermutet werden, dass auch in späteren Jahren eine Begrenzung der Nichtzulassungsbeschwerden für die Arbeitsfähigkeit des BGH zwingend erforderlich sein wird. Es steht also zu erwarten, dass es eine streitwertabhängige Nichtzulassungsbeschwerde auf Dauer geben wird.

## V. Rechtstatsachen

**29** Die Entwicklung der Revisionseingangszahlen pro Jahr zeigt sowohl beim Reichsgericht wie beim BGH über nunmehr 120 Jahre hin eine im Grundsatz steigende Tendenz. Dieser Entwicklung folgen auch die am Jahresende jeweils verbliebenen Rückstände der noch nicht entschiedenen Revisionen. Waren die großen Rückstände der ersten Jahre am Reichsgericht (1879 bis 1883) noch deutlich durch Streitigkeiten aus altem Recht (vor 1877) geprägt, so entwickelte sich nach 1883 eine fortdauernde Tendenz hin zum Anstieg der Eingangszahlen und der Rückstände, die bisher weder durch die Erhöhung der Richterzahlen noch durch Anhebung von Wertgrenzen und anderen Zugangshindernissen ernstlich gestoppt werden konnte.

## 1. Geschäftsentwicklung am Reichsgericht (Revisionen in Zivilsachen)

30

Jahr	Restbestand	Jahr	Restbestand
1879	1584	1904	2223
1880	1901	1905	2229
1881	1416	1906	1952
1882	838	1907	2419
1883	819	1908	2721
1884	898	1909	3084
1885	1019	1910	2972
1886	843	1911	1882
1887	625	1912	1482
1888	540	1913	1119
1889	620	1914	1378
1890	562	1915	1071
1891	632	1916	1096
1892	773	1917	1221
1893	808	1918	1160
1894	993	1919	1402
1895	1028	1920	1750
1896	1110	1921	2686
1897	1119	1922	4463
1898	1042	1923	3761
1899	851	1924	2025
1900	788	1925	1970
1901	918	1926	1694
1902	1350	1927	1926
1903	1915	1928	2304

## 2. Geschäftsentwicklung am BGH (Revisionen in Zivilsachen)

31

Jahr	Restbestand	Jahr	Restbestand
1950	575	1968	3190
1951	973	1969	3162
1952	1136	1970	2667
1953	1426	1971	2494
1954	1574	1972	2438
1955	1696	1973	2542
1956	1626	1974	2820
1957	1550	1975	3021
1958	1580	1976	2520
1959	1668	1977	2173
1960	1781	1978	2096
1961	1886	1979	2134
1962	2186	1980	2175
1963	2482	1981	2248
1964	2871	1982	2240
1965	2924	1983	2360
1966	2914	1984	2221
1967	3069	1985	2329

Jahr	Restbestand	Jahr	Restbestand
1986	2258	1996	3392
1987	2311	1997	3657
1988	2405	1998	3719
1989	2541	1999	4101
1990	2552	2000	4374
1991	2405	2001	4475
1992	2355	2002	4619
1993	2582	2003	4184
1994	2834	2004	3996
1995	3230		

**32** 3. Revisionseingänge aus den neuen Bundesländern in Zivilsachen

1990	63
1991	64
1992	85
1993	150
1994	276
1995	414
1996	494
1997	646
1998	706
1999	749

**33** 4. Revisionseingänge in Zivilsachen insgesamt

Jahr	Revisionen insgesamt	zugelassene Revisionen	Nichtannahme- beschlüsse
1975	2180	254	452
1976	1832	329	721
1977	2028	315	930
1978	2117	341	834
1979	2182	353	767
1980	2249	415	780
1981	2421	404	895
1982	2408	361	953
1983	2564	328	991
1984	2528	289	1110
1985	2805	288	1113
1986	2892	249	1316
1987	3075	247	1305
1988	3127	222	1406
1989	3329	214	1461
1990	3418	206	1602
1991	3159	221	1525
1992	2889	213	1412
1993	3166	219	1409
1994	3490	209	1522
1995	3883	198	1631

Jahr	Revisionen insgesamt	zugelassene Revisionen	Nichtannahme- beschlüsse
1996	3888	155	1849
1997	4198	172	1945
1998	4255	163	2141
1999	4408	151	1969

## VI. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt die Pflicht des Staates zur umfassenden Justizgewährung<sup>32</sup>. Darüber hinaus ist der mit der Justizgewährung verbundene Schutz subjektiver Rechte ein wesentlicher Prozesszweck, der neben dem Rechtsstaatsprinzip unmittelbar auf den Freiheitsrechten der Verfassung beruht<sup>33</sup>. Der Justizgewährungsanspruch ist ein subjektives öffentliches Recht des Einzelnen gegen den Staat. Dem Bürger wird also ein qualifizierter Rechtsschutz, der durch eine unabhängige richterliche Gewalt wahrgenommen wird, zuteil. Somit ist der Staat verpflichtet, in sämtlichen Rechtsbereichen ein qualifiziertes Verfahren zur verbindlichen Streitentscheidung bereitzustellen. Damit erweist sich der Justizgewährungsanspruch als Korrelat zum staatlichen Gewaltmonopol einerseits und zum Selbsthilfeverbot des Bürgers andererseits.

Freilich wird dieser Justizgewährungsanspruch regelmäßig so verstanden, dass er verfassungsrechtlich nur den Zugang zum Gericht und damit nur eine Instanz gewährleistet. Nach einem berühmten Satz gewährt das Grundgesetz Rechtsschutz durch den Richter, nicht gegen den Richter. Weder aus Art. 19 Abs. 4 GG noch aus dem Rechtsstaatsprinzip soll sich also ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf einen Instanzenzug ableiten lassen. Dieser Standpunkt der hM wird zwar mehr und mehr zweifelhaft<sup>34</sup>. Die Frage der verfassungsrechtlich garantierten Möglichkeit, auch einen Richterspruch noch einmal überprüfen zu lassen, bedarf an dieser Stelle aber keiner Vertiefung. Denn unzweifelhaft kann insoweit allenfalls eine zweite Instanz verfassungsrechtlich legitimiert werden, eine verfassungsrechtliche Garantie auf die Revisionsinstanz kann es aus dieser Betrachtung des einzelnen Rechtssuchenden nicht geben.

Von den bisherigen Überlegungen abzutrennen ist die Frage, ob der Gesetzgeber gewissen verfassungsrechtlichen Bindungen unterliegt, wenn er eine zusätzliche Rechtsmittelinstanz einfachrechtlich eingerichtet hat. Diese Frage ist zu bejahen. Nach der überzeugenden Rechtsprechung des BVerfG sind sachlich nicht zu rechtfertigende Erschwerungen des Zugangs verfassungsrechtlich ebensowenig hinnehmbar wie willkürlich ungleiche Behandlung im Rahmen der Gewährung eines Rechtsmittels<sup>35</sup>.

Im Ergebnis wird man gegen die frühere Ausgestaltung der Revisionsinstanz in Zivilsachen mit Zulassungs- und Annahmerevision verfassungsrechtliche Bedenken

<sup>32</sup> BVerfGE 35, 41, 47; BVerfGE 54, 277, 291.

<sup>33</sup> BVerfGE 69, 126, 140.

<sup>34</sup> Vgl. dazu vor allem *Vosskuhle*, Rechtsschutz gegen den Richter, 1993, S. 255 ff; ferner *ders.*, NJW 2003, 2193; zurückhaltender *Schenke*, JZ 2005, 116.

<sup>35</sup> Vgl. BVerfGE 49, 329, 340; vgl. ferner zu verfassungsrechtlichen Mindestgarantien des Verfahrens *Prütting*, ZZZ 99 (1986), 93, 97; ferner *Vosskuhle*, Rechtsschutz gegen den Richter, 1993, S. 65 ff.

ebenso wenig vorbringen können wie gegen eine reine Zulassungsrevision, wie sie im Jahre 2002 in Kraft gesetzt worden ist. Dies hat nunmehr das BVerfG im Hinblick auf die Revisionszulassung gem. § 543 ausdrücklich entschieden<sup>36</sup>.

## VII. Statthaftigkeit der Revision

### 1. Grundsatz

- 38** Das Gesetz unterscheidet die Frage, ob ein Rechtsmittel an sich gegeben ist, ob es also statthaft ist, von der Zulässigkeit des Rechtsmittels im Einzelfall. In diesem Sinne formuliert § 542 Abs. 1, dass die Revision in bestimmten Fällen stattfindet, und § 552 Abs. 1 überträgt dem Revisionsgericht die Pflicht, von Amts wegen zu prüfen, ob „die Revision an sich statthaft“ ist. Die Statthaftigkeit ist somit ein besonders hervorgehobener Teil der Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Fehlt sie, so ist das Rechtsmittel in jedem Falle gem. § 552 Abs. 1 Satz 2 als unzulässig zu verwerfen.

### 2. Endurteile

- 39** Abs. 1 setzt voraus, dass die Revision sich gegen ein in der Berufungsinstanz erlassenes Endurteil wendet. Im Gegensatz zum früheren Recht ist es dabei ohne Bedeutung, ob es sich um ein Berufungsurteil eines Landgerichts oder eines Oberlandesgerichts handelt. Damit ist nunmehr die Abgrenzung zwischen der Berufungszuständigkeit der Landgerichte und der Oberlandesgerichte, wie sie sich aus § 119 Abs. 1 GVG ergibt, ohne Bedeutung für die Revisionsinstanz. Eine Besonderheit stellt die Sprungrevision dar, die sich gegen das Urteil eines Landgerichts in erster Instanz wendet (im einzelnen vgl. unten § 566). Besondere Regelungen gelten auch für die Berufungsurteile in Familiensachen. Bei diesen sind insbesondere die Sonder Vorschriften der §§ 621 e, 629 a ff zu beachten. Besonderheiten, die sich im Mietrecht aus dem Institut des Rechtsentscheids (vgl. § 541 aF) ergaben, sind mit dem 01.01.2002 ersatzlos entfallen<sup>37</sup>.
- 40** Abs. 1 verlangt darüber hinaus das Vorliegen eines Endurteils, also eines die Instanz in der Sache beendenden Urteils. Zu den Endurteilen gehören alle Urteile, die entweder die Berufung als unzulässig verwerfen oder sie als unbegründet zurückweisen. Dazu gehören weiter die Urteile, die auf die Berufung hin das erstinstanzliche Urteil aufheben und durch eine eigene Sachentscheidung ersetzen. Ebenso gehören hierher die Endurteile, die mit der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen<sup>38</sup>. Ein Endurteil liegt ebenso vor, wenn das Berufungsgericht die Streitsache an ein anderes Gericht abgibt oder an das zuständige Gericht verweist<sup>39</sup>.

### 3. Teilurteile

- 41** Auch Teilurteile sowie Schlussurteile gem. § 301 sind echte Endurteile. Das Teilurteil und das Schlussurteil können daher jeweils isoliert mit der Revision angefocht-

<sup>36</sup> BVerfG, Beschl. v. 08.01.2004, NJW 2004, 1371; BVerfG, Beschl. v. 09.03.2004, NJW 2004, 1729; dazu *Hirsch*, Festschrift für Wenzel, S. 39, 47 ff; *Piekenbrock*, AnwBl 2004, 329; zur Nichtzulassungsbeschwerde als Teil der Rechtswegerschöpfung vgl. BVerfG, NJW 2004, 3029.

<sup>37</sup> Zum früheren Rechtsentscheid umfassend *Willingmann*, Rechtsentscheid – Geschichte, Dog-

matik und Rechtspolitik eines zivilprozessualen Vorlagemodells, 2000.

<sup>38</sup> BGHZ 97, 290 = NJW 1986, 1994; BGH, NJW 1984, 495.

<sup>39</sup> BGHZ 97, 287 = NJW 1986, 1994; BGHZ 40, 7 = NJW 1963, 2219; BGHZ 28, 349 = NJW 1959, 436.

ten werden<sup>40</sup>. Das gilt auch für Versäumnisurteile eines Berufungsgerichts, die nach Einspruch in dem daraufhin ergehenden Urteil lediglich die Kostenentscheidung des Versäumnisurteils durch einen Kostenauspruch ersetzen<sup>41</sup>.

#### 4. Zwischenurteile

Obgleich Zwischenurteile schon nach ihrer Definition keine Endurteile sind, hat das Gesetz einige Zwischenurteile für selbständig anfechtbar erklärt. Eine Revision ist daher statthaft, wenn das Berufungsgericht ein Zwischenurteil über die Zulässigkeit der Klage erlässt (§ 280 Abs. 2), wenn es ein Zwischenurteil über den Grund erlässt (§ 304 Abs. 2) oder wenn eine Entscheidung als Zwischenurteil bezeichnet wird, nach ihrem Inhalt aber ein Endurteil darstellt<sup>42</sup>. Eine Revision gegen ein als Zwischenurteil bezeichnetes Berufungsurteil ist also auch dann statthaft, wenn über einen gewillkürten Parteiwechsel entschieden wurde und die Entscheidung zur Folge hat, dass eine Partei gegen ihren Willen aus dem Prozess ausscheidet<sup>43</sup>. Ebenso liegt der Fall, wenn das Berufungsgericht in einem zunächst nach § 240 unterbrochenen Verfahren derjenigen Person, die die Aufnahme des Rechtsstreits erklärt, die Befugnis versagt, als Kläger aufzutreten, diese somit von der Prozessführung ferngehalten wird<sup>44</sup>.

#### 5. Vorbehaltsurteile

Ebenfalls keine Endurteile sind die Vorbehaltsurteile, die nach den §§ 302, 599 ergehen können. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung sind aber auch diese Vorbehaltsurteile isoliert mit Rechtsmitteln anfechtbar (vgl. § 302 Abs. 3, 599 Abs. 3).

#### 6. Versäumnisurteile

Bei Versäumnisurteilen ist zu unterscheiden: Liegt ein echtes Versäumnisurteil vor, also ein Urteil, das aufgrund der §§ 330, 331 ergeht, so kommt dagegen ausschließlich der Einspruch (§ 338) in Betracht (sog. erste Versäumnisurteile im technischen Sinn; vgl. §§ 565, 514 Abs. 1). Stellt ein echtes Versäumnisurteil dagegen ein zweites Versäumnisurteil im technischen Sinn gem. § 345 dar, so ist es gem. den §§ 565, 514 Abs. 2 in eingeschränktem Umfang mit der Revision angreifbar, ohne dass diese der Zulassung bedürfte<sup>45</sup>. Demgegenüber sind sog. unechte Versäumnisurteile, also Urteile, die nicht gegen die säumige Partei und nicht aufgrund von Säumnisnormen ergehen<sup>46</sup>, der Sache nach echte streitige Endurteile, die nach allgemeinen Regeln mit der Revision angreifbar sind.

#### 7. Erstinstanzliche Urteile

Gem. § 542 ist die Revision gegen erstinstanzliche Urteile in keinem Falle statthaft. Davon macht allerdings § 566 im Falle der Sprungrevision eine Ausnahme (im einzelnen siehe dort).

<sup>40</sup> BGH, NJW 1987, 2997; BGH, NJW 1984, 495; BGH, NJW 1977, 1152; BGH, NJW 1961, 1811; BGHZ 19, 174; BGHZ 20, 253; BGHZ 29, 126.

<sup>41</sup> BGH, NJW 1984, 495.

<sup>42</sup> BGHZ 102, 234; BGH, NJW 1981, 989; BGHZ 47, 289; BGHZ 38, 335; MüKo-ZPO/Wenzel, 2. Aufl., § 545 Rdn. 5f.

<sup>43</sup> BGH, NJW 1981, 989.

<sup>44</sup> BGH, MDR 2004, 1312.

<sup>45</sup> AA zu Unrecht BAG, NZA 2004, 871; wie hier zu Recht Gravenhorst, NZA 2004, 1261.

<sup>46</sup> Vgl. dazu MüKo-ZPO/Prütting, 2. Aufl., § 330 Rdn. 17ff.

## VIII. Nicht revisionsfähige Urteile (Abs. 2)

### 1. Urteile des einstweiligen Rechtsschutzes

- 46** Gem. § 542 Abs. 2 Satz 1 kommt eine Revision gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, die Revision in keinem Falle in Betracht. Für diesen generellen Ausschluss der Revision im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes ist es also ohne Bedeutung, welche materiellrechtliche Rechtsposition im Rahmen des Rechtsschutzgesuches verhandelt wird. Der Revisionsausschluss bezieht sich also auf jedes Arrestverfahren und auf jede einstweilige Verfügung oder Anordnung. Selbst im Falle der sog. Leistungs- oder Befriedigungsverfügung ist die Revision generell ausgeschlossen<sup>47</sup>. Der Revisionsausschluss betrifft auch diejenigen Fälle, in denen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Berufung als unzulässig verworfen worden war oder die Revision vom Berufungsgericht irrtümlich zugelassen war<sup>48</sup>. Zwar hätte man nach dem früheren Wortlaut von § 547 aF zweifeln können, ob im Falle der Verwerfung der Berufung als unzulässig nicht doch eine Revision in Betracht kommt („findet stets statt“), eine solche Auffassung war aber schon nach altem Recht abzulehnen.
- 47** Die Regelung des § 542 Abs. 2 Satz 1 ist rechtspolitisch insofern problematisch, als sie die Revision im Hinblick darauf ausschließt, dass im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes keine endgültigen Entscheidungen ergehen. Wird dagegen wie insbesondere im Wettbewerbsrecht vielfach ausschließlich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, so führt die gesetzliche Regelung dazu, dass der BGH seine Aufgabe der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.
- 48** Der Revisionsausschluss im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bezieht sich allerdings nicht auf Urteile, durch die über einen Anspruch nach § 945 oder über die Zulassung eines ausländischen Arrestbefehls zur Vollstreckung entschieden worden ist<sup>49</sup>.

### 2. Enteignungs- und Umlegungsverfahren

- 49** Nach § 542 Abs. 2 Satz 2 ist die Revision auch in allen Urteilen ausgeschlossen, die über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren entschieden haben. Mit dieser Regelung ist durch die Revisionsnovelle 1975 eine damals bereits vorhandene Rechtsprechung gesetzlich normiert worden, wonach in den Fällen der §§ 77, 116 BauGB die Revision nicht statthaft ist. Auch hier ist nämlich die jeweilige Entscheidung nicht von endgültiger Bedeutung. Dagegen ist es nicht zulässig, die Regelung des § 542 Abs. 2 auf andere Fälle entsprechend anzuwenden, die Entscheidungen mit vorläufigem Charakter aufweisen.

### 3. Zwischenurteile

- 50** Nicht statthaft ist eine Revision gegen Zwischenurteile gem. § 303. Dies ergibt sich bereits aus dem Merkmal des Endurteils in § 542 Abs. 1. Soweit der Gesetzgeber

<sup>47</sup> Wie hier Stein/Jonas/Grunsky, Rdn. 6; MüKo-ZPO/Wenzel, Rdn. 13.

<sup>48</sup> Vgl. BGH, NJW 1984, 2368; BAG, NJW 1984, 255; BGH, NJW 1968, 699; Stein/Jonas/Grunsky, Rdn. 6; MüKo-ZPO/Wenzel, Rdn. 13.

<sup>49</sup> BGHZ 74, 280; Stein/Jonas/Grunsky, Rdn. 7; MüKo-ZPO/Wenzel, Rdn. 14.

besondere Zwischenurteile in Einzelfällen der Revision selbständig eröffnen will, hat er dies im Gesetz ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (s. oben VII. 4.). Die Überprüfung von nicht selbständig anfechtbaren Zwischenurteilen erfolgt zusammen mit dem angegriffenen Endurteil (vgl. § 557 Abs. 2).

#### 4. Versäumnisurteile

Gegen echte Versäumnisurteile, die nach §§ 330, 331 als erste Versäumnisurteile im technischen Sinn erlassen worden sind, findet die Revision nicht statt. Diese Versäumnisurteile unterliegen gem. § 338 immer nur dem Einspruch, der Berufung und Revision ausschließt (vgl. §§ 565, 514 Abs. 1). Eine eng begrenzte Ausnahme gilt im Falle des zweiten Versäumnisurteils im technischen Sinn gem. § 345. Hier kommt unter den Voraussetzungen der §§ 565, 514 Abs. 2 eine Revision ausnahmsweise in Betracht (s. oben VII. 6.), ohne dass es einer Zulassung des Rechtsmittels bedürfte<sup>50</sup>. **51**

#### 5. Kostenentscheidungen

Eine Revision, die sich isoliert gegen den Kostenpunkt einer Entscheidung oder gegen eine Entscheidung, die nur die Kostenfrage enthält, wendet, ist nicht statthaft (§ 99). Kostenentscheidungen können zulässigerweise nur entweder zusammen mit der Hauptsache angegriffen werden (vgl. § 99 Abs. 1) oder das Gesetz ermöglicht im Einzelfall die sofortige Beschwerde gegen eine Kostenentscheidung (vgl. §§ 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2). **52**

### IX. Inkorrekte Entscheidungen

Ein Sonderproblem des Rechtsmittelrechts stellt es dar, wenn die Frage des zulässigen Rechtsmittels dadurch erschwert wird, dass ein Gericht eine inkorrekte Entscheidung getroffen hat. So kann im Einzelfall eine Entscheidung ergangen sein, bei der der Inhalt der Entscheidung von der Bezeichnung abweicht. Dies ist der Fall, wenn das Gericht ein streitiges Urteil als Versäumnisurteil bezeichnet und umgekehrt. Ähnlich kann eine inkorrekte Entscheidung zu bejahen sein, wenn das Gericht ein Urteil erlässt, obgleich das Gesetz einen Beschluss vorsieht und umgekehrt. Denkbar ist es ferner, dass eine gerichtliche Entscheidung nach ihrem Wesen unklar ist. In allen diesen Fällen gilt der anerkannte Grundsatz, dass ein Fehler des Gerichts sich nicht zu Lasten der Parteien auswirken darf. Weder darf es möglich sein, dass durch unrichtige gerichtliche Entscheidungen ein an sich bestehendes Rechtsmittel abgeschnitten wird noch kann von einer Partei verlangt werden, dass sie bessere Rechtskenntnisse als das Gericht aufweist. Daher wird allgemein vertreten, dass in solchen Fällen der Grundsatz der Meistbegünstigung gilt<sup>51</sup>. **53**

Der Grundsatz der Meistbegünstigung gegen inkorrekte Entscheidungen setzt allerdings voraus, dass sowohl gegen die formal vorliegende Gerichtsentscheidung als auch gegen die in Wahrheit zu treffende Entscheidung ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf möglich ist. Daher kann der Grundsatz der Meistbegünstigung keine Anwendung finden, wenn gegen eine gerichtliche Entscheidung in Wahrheit ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf nicht mehr vorgesehen ist und nur die fehlerhafte Entscheidung **54**

<sup>50</sup> AA zu Unrecht BAG, NZA 2004, 871; wie hier Gravenhorst, NZA 2004, 1261.

<sup>51</sup> BGH, NJW-RR 1993, 956; BGH, NJW-RR 1990, 1483; BGH, NJW 1987, 442; BGH, NJW

1979, 43; BGH, NJW 1964, 660; Stein/Jonas/Grunsky, Einl. Zu § 511, Rdn. 37ff; Rosenberg/Schwab/Gottwald, § 133 II.

anfechtbar wäre. Denn der Grundsatz der Meistbegünstigung soll der Partei helfen, nicht wegen eines Fehlers des Gerichts ein falsches Rechtsmittel einzulegen. Dagegen soll der Grundsatz der Meistbegünstigung nach allgemeiner Ansicht nicht zu einer Erweiterung des Rechtsmittelzuges führen. Aus diesen Überlegungen ergibt sich umgekehrt zugleich, dass ein Rechtsmittel dann möglich sein muss, wenn es gegen die richtige gerichtliche Entscheidung gegeben wäre und wenn nur die fehlerhaft erlassene Entscheidung unanfechtbar sein sollte.

## X. Weitere Rechtsbehelfe

- 55** Liegt ein Endurteil eines Berufungsgerichts in Zivilsachen vor, das mit der Revision angreifbar ist, so kommt ein anderer Rechtsbehelf daneben nicht in Betracht. Wird die Revision in diesem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist (vgl. § 548) nicht eingelegt, so wird das Urteil des Berufungsgerichts mit dem Fristablauf rechtskräftig. Weder vor Ablauf der Rechtsmittelfrist noch danach kann ein Berufungsurteil mit einer Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit<sup>52</sup> oder mit einer Gegenvorstellung angegriffen werden.
- 56** Dagegen stehen nach Eintritt der Rechtskraft gewisse besondere Rechtsbehelfe zur Verfügung, durch die die Rechtskraft ausnahmsweise durchbrochen werden kann: Zu nennen sind die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578 ff) in der Form der Nichtigkeits- und der Restitutionsklage; der Antrag auf Wiedereinsetzung gem. § 233; die Abänderungsklage gem. § 323; die Klage aus § 826 BGB und schließlich die Verfassungsbeschwerde.

## § 543

### Zulassungsrevision

(1) Die Revision findet nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

#### Schrifttum

*Amberg* Divergierende höchstrichterliche Rechtsprechung, 1998; *Ball* Die Zulassung der Revision wegen offensichtlicher Unrichtigkeit des Berufungsurteils und wegen Verletzung von Verfahrensgrundrechten, Festschrift für Musielak, 2004, S. 27; *Hirsch* Verfassungsrechtliches Bestimmtheitsgebot und gerichtliche Auslegung am Beispiel der neuen Zugangsvoraussetzungen zur dritten Instanz, Festschrift für Wenzel, 2005, S. 39; *Jakobs* Die Revisionszulassung wegen Divergenz im arbeitsgerichtlichen Verfahren, 1999; *Krämer* Die Nichtzulassung der Revision, FamRZ 1980, 971; *Lässig* Die fehlerhafte Rechtsmittelzulassung und ihre Verbind-

<sup>52</sup> Vgl. BGH, NJW 1989, 2758; vgl. jetzt im Rahmen der Rechtsbeschwerde BGH, ZIP 2002, 959.

lichkeit für das Rechtsmittelgericht, 1976; *Linnenbaum* Probleme der Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, 1986; *de Lousanoff* Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im neuen Revisionsrecht, NJW 1977, 1042; *May* Die Revision, 2. Aufl. 1997; *Musielak* Der Zugang zur Revisionsinstanz im Zivilprozess, Festschrift für Gerhardt, 2004, S. 653; *Proske* Außerordentliche Rechtsmittel gegen die fehlerhafte Nichtzulassung der Revision, NJW 1997, 352; *Prütting* Die Zulassung der Revision, 1977; *Rimmelpacher* Zugangsvoraussetzungen zum Rechtsmittelgericht, Festschrift für Schumann, 2001, S. 327; *Rödel/Dahmen* Rechtsmittel in der anwaltlichen Praxis, 2. Aufl. 2001; *H. Schneider* Das neue Revisionsrecht aus der Sicht des Anwalts, NJW 1975, 1537; *C. Schumann/Kramer* Die Berufung in Zivilsachen, 6. Aufl. 2002; *Stackmann* Rechtsbehelfe im Zivilprozess, 2005; *Tiedtke* Die beschränkte Zulassung der Revision, WM 1977, 666; *Vogel* Die Revision in Zivilsachen, NJW 1975, 1297; *Wenzel* Das neue zivilprozessuale Revisionszulassungsrecht in der Bewährung, NJW 2002, 3353; *Weyreuther* Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971.

Zur Aufsatzliteratur über Einzelfragen des neuen Rechts vor 2002 vgl. die Nachweise in Fn. 10, zur Literatur nach dem 01. 01. 2002 vgl. die Nachweise in Fn. 11.

## Übersicht

	Rdn		Rdn
<b>I. Überblick</b> . . . . .	1	<b>6. Rechtsanwendungsfehler und Revisionszulassung</b> . . . . .	45
<b>II. Historische Entwicklung</b> . . . . .	5	<b>7. Verfahrensfehler als Zulassungsgrund</b> . . . . .	48
<b>III. Normzweck</b> . . . . .	8	<b>8. Fehlende Überprüfungsmöglichkeit</b> . . . . .	51
<b>IV. Die Zulassungsgründe</b>		<b>9. Zulassung und Richtigkeit im Ergebnis</b> . . . . .	52
1. Ausgangspunkte . . . . .	9	<b>V. Die Zulassungsentscheidung</b>	
2. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Abs. 2 Nr. 1) . . . . .	11	1. Inhalt . . . . .	53
a) Rechtsfrage . . . . .	12	2. Form	
b) Klärungsfähigkeit, Klärungsbedürftigkeit und zu erwartende Klärung . . . . .	13	a) Zulassung im Urteil . . . . .	54
c) Abstrakte und konkrete Rechtsfragen . . . . .	17	b) Urteilsformel . . . . .	55
d) Streitwert und wirtschaftliche Bedeutung . . . . .	19	c) Entscheidungsgründe . . . . .	57
e) Konkrete Prozesssituation . . . . .	20	d) Entscheidung durch Schweigen . . . . .	58
3. Die Fortbildung des Rechts (Abs. 2 Nr. 2, 1. Alternative)		3. Abänderung, Ergänzung und Berichtigung	
a) Grundsatz . . . . .	21	a) Grundsatz . . . . .	60
b) Rechtsprechung . . . . .	23	b) Ergänzung . . . . .	62
c) Literatur . . . . .	25	c) Berichtigung . . . . .	63
d) Eigene Meinung . . . . .	26	4. Umfang und beschränkte Zulassung	
4. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative)		a) Grundsatz . . . . .	65
a) Grundsatz . . . . .	28	b) Umfang der teilweisen Zulassung bei Anspruchsmehrheit . . . . .	68
b) Gesetzeszweck . . . . .	29	c) Beschränkung der Zulassung bei einheitlichem Streitgegenstand . . . . .	69
c) Rechtsprechung . . . . .	31	d) Einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel . . . . .	70
d) Literatur . . . . .	34	e) Form und Ausspruch der Beschränkung . . . . .	71
e) Fallgruppen . . . . .	35	<b>VI. Die Wirkungen der Zulassungsentscheidung</b>	
5. Divergenz als Zulassungsgrund . . . . .	36	1. Wirkung für die Parteien . . . . .	73
		2. Bindung des Revisionsgerichts . . . . .	77
		3. Konsequenzen der Nichtzulassung . . . . .	80

## I. Überblick

- 1 Die Norm regelt den konkreten Zugang zur Revisionsinstanz, sie setzt also die **Statthaftigkeit** der Revision (siehe oben § 542 VII) voraus, enthält aber selbst entgegen dem missverständlichen Wortlaut keine Regelung der Statthaftigkeit<sup>1</sup>, sondern nur den Zugang im konkreten Fall.
- 2 Die Vorschrift stellt das **Kernstück** des neuen Revisionsrechts dar, wie es seit 01.01.2002 gilt<sup>2</sup>. Alle früheren Zugangswege zur Revision außerhalb der Zulassung (Wertrevision, Annahmerevision) sind entfallen. Das Erfordernis der Zulassung für alle zweitinstanzlichen Urteile gilt für Sachurteile ebenso wie für Prozessurteile, die die Berufung als unzulässig verwerfen. Der frühere § 547 aF ist ersatzlos entfallen. Eine Zulassung der Revision setzen auch die Sprungrevision (vgl. § 566) und die Revision in Familiensachen (vgl. §§ 621 e, 629 a ff) voraus. Die frühere Spezialregelung in § 621 d konnte daher ersatzlos entfallen. Besondere Regelungen der Zulassung der Revision gibt es in Entschädigungssachen nach dem BEG (im Einzelnen vgl. §§ 219 ff BEG).
- 3 Einzige **Ausnahme** vom Erfordernis der Zulassung ist die Revision gegen ein zweites Versäumnisurteil im technischen Sinn (§ 345), wenn dieses in der Berufungsinstanz ergangen ist. Insoweit ist ein Rechtsmittel gem. §§ 565, 514 Abs. 2 ohne Zulassung und ohne jede Rechtsmittelsumme gegeben (vgl. § 514 Abs. 2 Satz 2)<sup>3</sup>.
- 4 Die Zulassungsrevision ist **verfassungsgemäß**. Zwar wird von der Verfassung ein Zugang zur dritten Instanz nicht garantiert, allerdings unterliegt der Gesetzgeber gewissen verfassungsrechtlichen Bindungen, wenn er eine Revisionsinstanz eingerichtet hat. Insbesondere muss der Gesetzgeber nicht zu rechtfertigende Erschwerungen des Zugangs und ebenso willkürlich ungleiche Behandlung im Rahmen der Gewährung eines Rechtsmittels vermeiden<sup>4</sup>. Im Hinblick auf die Ausgestaltung des § 543 hat der Gesetzgeber diese verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten. Er hat nach der Rechtsprechung des BVerfG insbesondere nicht das Gebot effektiven Rechtsschutzes oder das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verletzt. Auch ist der Zugang zur Revision nicht gleichheitswidrig ausgestaltet worden<sup>5</sup>. Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen s. oben § 542 VI.

## II. Historische Entwicklung

- 5 Die Reichsjustizgesetze von 1877 kannten eine Zulassung von Rechtsmitteln nicht. Der Zugang zur Revisionsinstanz war frei möglich, sofern der Beschwerdewert 1500 Reichsmark überstieg. Erstmals wurde im deutschen Recht durch die Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15.01.1924<sup>6</sup> eine Zulassung der Revision durch den *judex a quo* bei Ehesachen eingeführt. Einen gewissen Durchbruch brachte dann das ArbGG von 1926, das mit unterschiedlichen Wertgrenzen für den Zugang

<sup>1</sup> AA Musielak/Ball, § 543 Rdn. 1, 3; anders wohl auch MüKo-ZPO/Wenzel, § 543 Rdn. 39, 47; korrekte Terminologie bei Zöllner/Gummer, § 542 Rdn. 1.

<sup>2</sup> So auch MüKo-ZPO/Wenzel, § 543 Rdn. 1.

<sup>3</sup> AA zu Unrecht BAG, NZA 2004, 871; wie hier zu Recht Gravenhorst, NZA 2004, 1261.

<sup>4</sup> Vgl. BVerfGE 49, 329, 340; im Einzelnen s. oben § 542 VI.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. v. 08.01.2004, NJW 2004, 1371; BVerfG, Beschl. v. 09.03.2004, NJW 2004, 1729; dazu Hirsch, Festschrift für Wenzel, S. 39, 47ff; Piekenbrock, AnwBl 2004, 329; Gottwald, Festschrift für Németh, 2003, S. 294; Greger, Festschrift für Link, S. 885; Bedenken bei Fischer, AnwBl 2002, 143.

<sup>6</sup> Verordnung v. 15. 1. 1924, RGBI I, 29.

zur Berufung und vor allem zur Revision eine Zulassung vorsah<sup>7</sup>. In der Folgezeit wurde Schritt für Schritt die Zulassung der Revision in allen Gerichtsbarkeiten und Verfahrensordnungen eingeführt und ausgebaut. In der Zivilgerichtsbarkeit gibt es die Zulassung gem. § 546 aF seit 1950. Die Wertgrenze für den freien Zugang zur Revision ohne Zulassung wurde damals auf 6000,- DM festgesetzt. Später hat § 546 aF wesentliche Änderungen durch die Revisionsnovelle des Jahres 1975 erfahren<sup>8</sup>. Im übrigen wurde die Wertgrenze kontinuierlich angehoben, so im Jahre 1964 auf 15000,- DM, im Jahre 1969 auf 25000,- DM, im Jahre 1975 auf 40000,- DM und durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz von 1990 auf 60000,- DM<sup>9</sup>.

Das Mischsystem aus Zulassungsrevision (§ 546 aF) und Annahmerevision (§ 554 b aF) ist seit 01.01.2002 entfallen und durch eine reine Zulassungsrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt worden. Diese Änderung war dem Gesetzgeber von Mitgliedern des Bundesgerichtshofs selbst vorgeschlagen worden, dennoch war sie in den Einzelheiten sehr umstritten (vgl. oben § 542 IV)<sup>10</sup>. Die Diskussion vor dem 01.01.2002 hatte allerdings vor allem nicht berücksichtigt, dass der BGH schon seit längerem bei mehr als der Hälfte aller eingelegten Revisionen die Annahme gem. § 554 b aF abgelehnt hatte und dabei keine bzw. nur eine formelhafte Begründung gab. Eine reine Zulassungsrevision konnte deshalb schwerlich eine grundlegende Entlastung bringen, wenn sie mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gekoppelt war, die ihrerseits eine neue und hohe Arbeitsbelastung für den BGH bringen musste. Andererseits erschien es angesichts der früheren engen Zulassungspraxis der Oberlandesgerichte kaum möglich, bei reiner Zulassungsrevision auf eine Nichtzulassungsbeschwerde zu verzichten.

So war es nicht erstaunlich, dass die zahlenmäßige Belastung des BGH weiterhin auf sehr hohem Niveau verblieb, allerdings am Ende des Jahres 2004 erstmals wieder unter die Grenze von 4000 anhängigen Revisionen in Zivilsachen gesunken ist (vgl. oben § 542 V 2). Auch konnte es nicht überraschen, dass die Rechtsprechung der Jahre 2002 bis 2004 gerade zu § 543 Verwerfungen und Widersprüchlichkeiten von erheblichem Ausmaß enthält, die sich erst in jüngster Zeit langsam auflösen. Auf dem 65. Deutschen Juristentag 2004 in Bonn wurden die großen Schwierigkeiten (selbst zwischen den verschiedenen Senaten) für überwunden erklärt<sup>11</sup>.

<sup>7</sup> Zum Ganzen ausführlich Prütting, Die Zulassung der Revision, S. 30 ff.

<sup>8</sup> Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. 7. 1975, BGBl I, 1863.

<sup>9</sup> Rechtspflegevereinfachungsgesetz v. 17. 12. 1990, BGBl I, 2847.

<sup>10</sup> Zur Diskussion vor dem 01.01.2002 vgl. Prütting, Rechtsmittelreform 2000 oder: Der Staat spart und der Rechtsstaat leidet, Köln 2000, S. 32 ff; ferner Musielak, NJW 2000, 2769, 2777; Hahne, ZRP 1999, 356, 358; Winte, ZRP 1999, 387, 390; Büttner, BRAK-Mitt. 1999, 50; ders., MDR 2001, 1201.

<sup>11</sup> Zur Diskussion des neuen Rechts seit 01.01.2002 im Einzelnen vgl. Ball, Festschrift für Musielak, 2004, S. 27; Baukelmann, Festschrift

für Erdmann, 2002, S. 767; Baumert, MDR 2004, 71; ders., MDR 2003, 606; Büttner, NJW 2004, 3524; ders., BRAK-Mitt. 2003, 202; Gehrlein, MDR 2003, 547; ders., MDR 2004, 912; v. Gierke, JZ 2003, 403; v. Gierke/Seiler, NJW 2004, 1497; dies., JZ 2003, 403; Greger, Festschrift für Link, S. 885; Hirsch, Festschrift für Wenzel, 2005, S. 39; Musielak, Festschrift für Gerhardt, 2004, 653; Nassall, NJW 2003, 1345; Piekenbrock, AnwBl 2004, 329; Piekenbrock/Schulze, JZ 2002, 911; Raeschke-Kessler, AnwBl 2004, 321; Scheuch, NJW 2003, 728; Scheuch/Lindner, NJW 2005, 112; Schulz, MDR 2003, 1392; Seiler, MDR 2003, 785; ders., NJW 2005, 1689; Volland, MDR 2004, 377; Wenzel, NJW 2002, 3353.

### III. Normzweck

- 8** Die Revision eröffnet den Zugang zum BGH als dem obersten Gerichtshof in Zivilsachen. Dieser Zugang wird dabei sehr stark von Merkmalen wie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Fortbildung des Rechts sowie der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geprägt. Darüber hinaus ist die Revision eine reine Rechtsinstanz. Dies alles zeigt, dass der allgemeine Zweck der Revision, der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts zu dienen (s. oben § 542 II 2), in besonders deutlicher Weise in §§ 543, 544 verwirklicht wird. Andererseits ist und bleibt die Revision nach geltendem Recht ein echtes Rechtsmittel der konkreten Prozessparteien. Auch in der Revisionsinstanz gilt die Dispositionsmaxime (vgl. zur Rücknahme der Revision § 565 iVm § 516), allein die Parteien tragen die Verfahrenskosten. Daher wird man kaum leugnen können, dass eine einmal zugelassene Revision dazu führen muss, dass im Rahmen des konkreten Rechtsmittelverfahrens vorrangig das Parteiinteresse an einer gerechten Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen ist (s. oben § 542 II 2). Im Ergebnis ist also (wie bereits oben § 542 II 2 näher dargelegt) zwischen dem Zugang zur Revisionsinstanz und dem weiteren Revisionsverfahren eindeutig zu trennen. Im Rahmen des Revisionszugangs hat der Gesetzgeber das Allgemeininteresse an Rechtseinheit und Fortbildung des Rechts eindeutig in den Vordergrund gestellt. Ist jedoch ein konkreter Rechtsstreit zur Revision zugelassen, so ist sowohl die Einlegung des Rechtsmittels als auch das konkrete Revisionsverfahren ganz von der Dispositionsfreiheit der Parteien geprägt und das Verfahren orientiert sich letztlich wieder weithin am Parteiinteresse einer gerechten Einzelfallentscheidung.

### IV. Die Zulassungsgründe

#### 1. Ausgangspunkte

- 9** Die neue Regelung der Zulassungsgründe in Abs. 2 Satz 1 wirft schwerwiegende Fragen und Probleme auf. So ist nach herkömmlicher Auffassung der unbestimmte Rechtsbegriff der „grundsätzlichen Bedeutung“ durch den gesetzgeberischen Zweck, dem die Revisionszulassung dient, geprägt und danach auszulegen<sup>12</sup>. Zweck des Revisionszugangs sind aber die Fortbildung des Rechts sowie die Wahrung der Rechtseinheit (s. oben III.). Dies scheint es nahezulegen, dass die Zulassungsgründe der Nr. 1 und Nr. 2 des neuen § 543 Abs. 2 im Wesentlichen identisch sind. Dem hat allerdings der Gesetzgeber dezidiert die Auffassung gegenübergestellt, Nr. 2 sei weiter und flexibler als Nr. 1 ausgestaltet. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt, dass die Neufassung der Zulassungsgründe verdeutlichen wolle, dass der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung nicht auf die Elemente der Rechtsfortbildung und der Rechtsvereinheitlichung beschränkt sei. Künftig würden daher auch Fallgestaltungen den Zugang zur Revisionsinstanz finden, in denen über den Einzelfall hinaus ein allgemeines Interesse an einer Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe. Andererseits macht die Gesetzesbegründung deutlich, dass das Merkmal der grundsätzlichen Bedeutung die Verletzung von Verfahrensgrundrechten und die Fälle der offensichtlichen Unrichtigkeit des Berufungsurteils nicht erfassen könne. Diesem Anliegen solle nun durch die Schaffung der Revisionszulassungsgründe in

<sup>12</sup> Vgl. Prütting, Die Zulassung der Revision, S. 142 ff.

Nr. 2 Rechnung getragen werden. Die dort genannten Merkmale würden die grundsätzliche Bedeutung konkretisieren, ohne hierauf beschränkt zu sein<sup>13</sup>. Immerhin räumt auch der Gesetzgeber ein, dass die einzelnen Zulassungsalternativen des Gesetzes wohl nicht immer scharf voneinander zu trennen sein werden. Es sei jedoch die Gewähr geboten, dass aus den unterschiedlichen Ausgestaltungen der Rechtsmittelzulassungsmerkmale in den verschiedenen Bestimmungen (man vergleiche § 543 Abs. 2 z.B. mit § 80 OWiG) keine einschränkenden Schlüsse auf die Auslegung der zivilprozessualen Zulassungsgründe gezogen werden könnten<sup>14</sup>.

Vor diesem Hintergrund der Begründung in dem Gesetzentwurf musste die neue Rechtsprechung des BGH nach Inkrafttreten des ZPO-Reformgesetzes überraschen. Sie hat zunächst sehr viel einschränkender als die Gesetzesmaterialien darauf Wert gelegt, dass jegliche Fehlerhaftigkeit des Berufungsurteils für sich genommen keinesfalls die Revisionszulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder wegen eines sonstigen Merkmales rechtfertige. Betont wurde weiterhin, dass dafür auch die Art des Fehlers ohne Bedeutung sei, so dass eine Zulassung selbst dann ausscheiden müsse, wenn der Fehler offensichtlich oder von Gewicht sei<sup>15</sup>. Auch darüber hinaus haben sich zunächst verschiedene Divergenzen zwischen den einzelnen Senaten des BGH ergeben, die die Fixierung der Zulassungsgründe mit Unsicherheiten belasten<sup>16</sup>. 10

## 2. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Abs. 2 Nr. 1)

Voraussetzung der Zulassung ist nach Abs. 2 Nr. 1 die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer näheren Konkretisierung offen steht<sup>17</sup>. Nach anerkannter Auffassung, die auch von der Begründung des Regierungsentwurfs gestützt wird, ist das Merkmal der Grundsätzlichkeit aus dem bisherigen Recht unverändert in das neue Recht übernommen worden<sup>18</sup>. Schließlich hat die Rechtsprechung überraschenderweise auch die Richtigkeit im Ergebnis mit den Fragen der Revisionszulassung verknüpft (s. unten 9.)<sup>19</sup>. 11

a) **Rechtsfrage.** Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung bezieht sich zunächst ausschließlich auf einzelne **Rechtsfragen**. Entsprechend der Funktion der Revisionsinstanz ist eine Bejahung grundsätzliche Bedeutung im Zusammenhang mit (möglicherweise auch sehr weitreichenden) Tatfragen ausgeschlossen. Die **Auslegung des Begriffs der grundsätzlichen Bedeutung** muss vom Zweck der Revision und hier insbesondere von denjenigen Prozesszwecken ausgehen, die speziell mit dem Zugang zur Revision verknüpft sind. Diese sind die Wahrung der Rechtseinheit und die Rechtsfortbildung (s. oben III.). Danach geht es im Kern darum, dass vom Revisionsgericht rechtliche Fragen entschieden werden sollen, die in ihrer Bedeutung und in ihrem Gewicht den Bereich des konkreten Einzelfalles deutlich überschreiten und Auswirkungen auf eine erhebliche Zahl anderer Fälle haben. Es geht also im Kern darum, 12

<sup>13</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 14/4722, S. 104.

<sup>14</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 14/4722, S. 104.

<sup>15</sup> BGHZ 151, 221, 227 = NJW 2002, 2473; BGHZ 154, 288, 293, 295 = NJW 2003, 1943; BGH, NJW 2003, 754; BGH, NJW 2003, 831; BGH, NJW 2003, 2319; BGH, NJW 2003, 1167; BGH, NJW 2003, 65; BGH, FamRZ 2004, 265.

<sup>16</sup> Die Entwicklung der Rechtsprechung ist im Ein-

zelnen analysiert bei *Musielak*, Festschrift für Gerhardt, 2004, S. 653; v. *Gierke/Seiler*, NJW 2004, 1497.

<sup>17</sup> Vgl. hierzu BVerfGE 49, 148, 156; zu Einzelheiten vgl. *Prütting*, Die Zulassung der Revision, S. 101 ff.

<sup>18</sup> BGHZ 154, 288, 299 = NJW 2003, 1943; Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 14/4722, S. 104.

<sup>19</sup> BGH, NJW 2004, 72; BGH, NJW 2004, 1167.

für Rechtsfragen von allgemeinem Interesse den Zugang zum höchsten Gericht zu eröffnen.

- 13** b) **Klärungsfähigkeit, Klärungsbedürftigkeit und zu erwartende Klärung.** Bereits aus diesen allgemeinen Überlegungen ergibt sich, dass die Bejahung der grundsätzlichen Bedeutung das Feststehen bestimmter vorgelagerter Merkmale zwingend voraussetzt. So muss die vom BGH zu entscheidende **Rechtsfrage klärungsfähig und klärungsbedürftig sein und ihre Klärung muss auch zu erwarten sein**<sup>20</sup>.
- 14** Im einzelnen bedeutet **Klärungsfähigkeit** der Rechtsfrage, dass die Revision überhaupt statthaft ist (vgl. § 542), dass die Rechtsfrage revisibles Recht betrifft (vgl. §§ 545, 546, 560), dass nicht eine erforderliche Zurückverweisung die Entscheidung des BGH bezüglich dieser Rechtsfrage ausschließt, ferner dass die Rechtsfrage sich nicht aufgrund prozessualer Bindungen einer Entscheidung des Revisionsgerichts entzieht (vgl. §§ 11, 513 Abs. 2, 545 Abs. 2, 556, 557). Auch die mögliche Selbstbindung des Revisionsgerichts im Rahmen von § 563 gehört hierher (s. unten § 563 Rdn. 8 ff.), ferner verfahrensmäßige Bindungen bei Zulassung neuen Tatsachenvortrags<sup>21</sup>.
- 15** Weiterhin **muss** die Rechtsfrage **klärungsbedürftig** sein. Dies bedeutet im Einzelnen, dass eine grundsätzliche Bedeutung dort zu verneinen ist, wo sich die Beantwortung einer Rechtsfrage unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, wo ihre Entscheidung praktisch unbestritten ist und wo sie als revisionsrechtlich ausreichend geklärt angesehen werden kann. Positiv formuliert setzt eine grundsätzliche Bedeutung also voraus, dass die aufgeworfene Rechtsfrage zweifelhaft ist, so dass ein echtes Bedürfnis für eine Befassung des Revisionsgerichts mit der Sache gegeben erscheint. Dies wird man insbesondere bejahen können, wenn die jeweilige Rechtsfrage vom BGH noch nicht entschieden ist oder wenn Divergenzen zwischen verschiedenen Gerichten aufgetreten sind, die nicht im Hinblick auf Abs. 2 Nr. 2 sowieso die Zulassung rechtfertigen. Auch eine intensive und streitige Diskussion in der Literatur legt es nahe, die Klärungsbedürftigkeit zu bejahen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich der BGH noch nicht oder noch nicht ausreichend mit den abweichenden Stimmen auseinandergesetzt hat. Aber auch erhebliche Bedenken, die gegen eine bestimmte BGH-Rechtsprechung erhoben werden, können die Frage erneut als klärungsbedürftig erscheinen lassen<sup>22</sup>.
- 16** Über die Klärungsfähigkeit und die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage hinaus erscheint eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung aber auch dann nicht sinnvoll, wenn im konkreten Fall **die Klärung der Rechtsfrage nicht zu erwarten ist**, insbesondere die Rechtsfrage nicht entscheidungserheblich ist. Wichtigstes Beispiel hierfür dürfte es sein, dass das Urteil des Berufungsgerichts von mehreren selbständigen rechtlichen Gesichtspunkten getragen wird, von denen nur einer grundsätzliche Bedeutung aufweist. Gleiches **muss** aber auch gelten, wenn die zweifelhafte Rechtsfrage im Rahmen des angegriffenen Urteils nur ein obiter dictum darstellt. Schließlich wird man auch im Falle einer Erledigung der Hauptsache in gleicher Weise entscheiden müssen. Nicht hierher gehört der Fall des § 561 (Richtigkeit im Ergebnis); vgl. dazu unten 9.

<sup>20</sup> Die Herausarbeitung dieser Merkmale hat vor allem *Weyreuther*, Rdn. 52 ff, in das Zentrum der Begriffsklärung gerückt.

<sup>21</sup> BGH, NJW 2004, 1458.

<sup>22</sup> Vgl. dazu vor allem *Weyreuther*, Rdn. 65; *MüKo-ZPO/Wenzel*, § 543 Rdn. 8; *Prütting*, Die Zulassung der Revision, S. 134 ff.

c) **Abstrakte und konkrete Rechtsfragen.** Mit der Bejahung der Klärungsfähigkeit, der Klärungsbedürftigkeit und der zu erwartenden Klärung einer Rechtsfrage ist aber die Problematik des Begriffs der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache noch nicht ausgeschöpft. Eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage kann durchaus zweifelhaft sein, ohne dass ihre Bedeutung über den entschiedenen Fall hinausgeht. Für eine endgültige Bejahung des Merkmals der grundsätzlichen Bedeutung ist also weiter erforderlich, die Bedeutung und das Gewicht der Rechtsfrage im Rahmen der Rechtsordnung einzuschätzen. Grundsätzlich bedeutend sind danach insbesondere diejenigen Rechtsfragen, deren Problematik sich bereits bei der Aufstellung eines rechtlichen Obersatzes ergibt (**abstrakte Rechtsfragen**). Hat der streitentscheidende Richter insbesondere Zweifel an der europarechtlichen Vereinbarkeit einer Norm (ohne dass es zu einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV kommt), an der Verfassungsmäßigkeit einer Norm (ohne dass eine Richtervorlage gem. Art. 100 GG erforderlich wäre) oder ist die aktuelle Geltung einer Norm unsicher, so wird man eine grundsätzliche Bedeutung bejahen müssen. Beispiele hierfür sind Streitfragen um das Bestehen und den Inhalt von Gewohnheitsrecht oder um die Frage, ob eine bestimmte Norm wirksam in Kraft getreten ist oder noch in Kraft ist. In ähnlicher Weise wird man die grundsätzliche Bedeutung bejahen können, wenn sich im Zusammenhang mit der streitigen Norm ein allgemeines Konkurrenzproblem stellt, wenn die systematische Stellung der Norm zweifelhaft ist oder wenn der Richter das Fehlen einer normativen Regelung feststellen muss (offene Gesetzeslücke). In allen diesen Fällen ergibt bereits die Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage, dass eine grundsätzliche Bedeutung vorliegt.

Davon abzutrennen sind diejenigen Rechtsfragen, die sich im Rahmen der Anwendung einer in ihrem Bestand und ihrer Geltungskraft unzweifelhaften Norm auf den konkreten Sachverhalt ergeben. Diese **konkreten Rechtsfragen**, die sich im Rahmen der Subsumtion regelmäßig ergeben können, werfen bei der Zulassung in der Praxis die schwierigsten Fragen auf. Grundsätzliche Bedeutung setzt in diesen Fällen voraus, dass trotz der mit dem konkret zu entscheidenden Einzelfall verknüpften Rechtsfrage eine Problematik vorliegt, die weit über diesen Einzelfall hinausstrahlt. Im Hinblick auf die Revisionszwecke ist hier in besonderer Weise zu beachten, dass die höchstgerichtliche Rechtsprechung eine Vorbildfunktion (**Leitbildfunktion**) hat. Wichtigster Ansatz für die Beurteilung der grundsätzlichen Bedeutung konkreter Rechtsfragen dürfte es daher sein, die streitige Frage in einem Leitsatz zu formulieren. Lässt sich wegen der individuellen Fallabhängigkeit des Problems ein weiterführender allgemeiner Leitsatz nicht oder kaum bilden, so ist dies ein starkes Indiz gegen die grundsätzliche Bedeutung<sup>23</sup>. Im einzelnen dürfte es schwerfallen, bei der Beurteilung der konkreten Rechtsfragen den unbestimmten Rechtsbegriff der grundsätzlichen Bedeutung abschließend zu konkretisieren. Möglich erscheint es aber, **positive sowie negative Indikatoren** zu nennen, die auf eine gegebene oder fehlende grundsätzliche Bedeutung hinweisen. So wird man eine grundsätzliche Bedeutung sicherlich ablehnen müssen, wenn das konkrete Rechtsproblem im wesentlichen auf einer Würdigung der Verhältnisse des konkreten Sachverhalts beruht, wenn es sich um die Anwendung von bereits ausgelaufenem oder demnächst auslaufendem Recht handelt, wenn eine Einzelfallregelung mit eng begrenzter Wirkungsbreite vorliegt oder wenn insgesamt der Eindruck entsteht, dass die konkrete Rechtsfrage über den aktuell zu entscheidenden Fall nicht hinausreicht. Umgekehrt spricht es für die Bejahung grundsätzlicher Bedeu-

<sup>23</sup> Die Leitbildfunktion wird zu Recht betont von MüKo-ZPO/Wenzel, § 543 Rdn. 8; zur Bedeu-

tung der Leitsatzbildung vgl. ferner Prütting, S. 157 ff.